

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)

Leitung
Bürgenstrasse 12
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 88
Telefax 041 228 69 35
www.wira.lu.ch

Arbeitsbedingungen im Kanton Luzern

Berichterstattung 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1.1	Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern	4
1.2	Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern	5
2.	AUSGANGSLAGE	6
2.1	Freizügigkeitsabkommen	6
2.2	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	8
2.3	Zusammenarbeit zwischen den PK und den Kantonen	9
2.4	Arbeitsmarktbeobachtung	9
2.5	Bekämpfung der Schwarzarbeit	10
2.5.1	Jüngste Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit	10
3.	UMSETZUNG DER FLANKIERENDEN MASSNAHMEN IM KT. LUZERN	11
3.1	Meldewesen	11
3.1.1	Anzahl Meldungen	11
3.1.2	Zunahme der Meldungen	12
3.1.3	Verteilung nach Wirtschaftszweigen	13
3.1.4	Verteilung nach Nationalität	14
3.1.5	Zuordnung zu einem GAV	15
3.2	Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	15
3.2.1	Tripartite Kommission des Kantons Luzern	15
3.2.2	Paritätische Berufskommissionen	17
3.2.3	Leistungsvereinbarungen	17
3.2.4	Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	17
3.3	Kontrollergebnisse	18
3.3.1	Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission	18
3.3.2	Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes	20
3.3.3	Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung	22
3.3.4	Davon Kontrollen von Selbständigen	24
3.3.5	Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen	25
3.4	Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen	25
3.4.1	Meldeverstösse	25
3.4.2	Lohnverstösse bei Entsendebetrieben	27
3.4.4	Verständigungsverfahren	29
3.4.5	Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben	30
3.4.6	Doppelsanktionen	30
3.4.7	Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit	31
3.4.8	Gerichtsentscheide	31

4. UMSETZUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT IM KANTON LUZERN	32
4.1 Meldungswesen	32
4.2 Kontrollwesen	33
4.2.1 Durchführung der Kontrollen	33
4.2.2 Leistungsvereinbarungen	34
4.2.3 Schwerpunkt der Kontrollen	35
4.2.4 Anzahl Kontrollen	35
4.2.5 Anzahl vermutete Verstösse	36
4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit	36
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen	36
5. AUSBLICK	38
5.1 Leistungsvereinbarungen	38
5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton	38
5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Vereinen	38
5.2 Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit	39
5.2.1 Änderung der Entsendeverordnung	39
5.3 Fokusbranchen 2017	39
5.4 Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Schwarzarbeit	40
5.4.1 Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit	40
6. ANHÄNGE	41
6.1 Begriffsklarstellungen und Abkürzungen	41
6.2 Rechtsgrundlagen	43
6.2.1 Bundesrecht	43
6.2.2 Kantonales Recht	43
6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern	44
6.2.4 Bussenkatalog	45

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1.1 Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr mit den EU/EFTA-Staaten im Kanton Luzern

Grundsätzliches

In der Berichtsperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 wurden insgesamt 18'603 Personen gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 16.2% zum Vorjahr. Von den im Jahre 2016 gemeldeten entsandten Personen im Zuständigkeitsbereich der Tripartiten Kommission (TKA) wurden 30.0% kontrolliert.

Grundsätzlich verhielten sich die meldepflichtigen Unternehmen korrekt. Die Kontrollen ergaben kein Lohndumping im Sinne des Entsendegesetzes. Die meisten Verstösse betrafen die Meldepflicht, Verletzung der Dokumentationspflicht für Selbständige oder Lohnunterbietungen im Einzelfall. Von den 25 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2016 22 erfolgreich abgeschlossen werden,.

Kennzahlen (vom 1.1.2016 bis 31.12.2016)

- 18'603 gemeldete Personen, davon 11'634 im Zuständigkeitsbereich der TKA
- 1'237 kontrollierte Betriebe mit insgesamt 2'089 Personen, davon
 - 84 Betriebe und 150 Personen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung
- 338 kontrollierte Selbständige, davon 30 festgestellte Scheinselbständige
- 277 festgestellte Meldeverstösse
- 125 Lohnunterbietungen bei Entsendebetrieben
- 5 Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden
- 25 durchgeführte Verständigungsverfahren
- 90 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Fazit

Die rege Bautätigkeit im Kanton Luzern und die zunehmende Nachfrage nach persönlichen Dienstleistungen führt zu einem grösseren Bedarf von Arbeitskräften. Schweizweit nahmen die Meldungen im 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 2.9 % zu, die Meldungen im Kanton Luzern hingegen stiegen markant an; es wurde ein Anstieg von 16.2 % festgestellt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Arbeitsbedingungen und Löhne auf dem Luzerner Arbeitsmarkt nach wie vor grossmehrheitlich eingehalten werden. Die erfolgreichen Verständigungsverfahren zeigen, dass die Entsendebetriebe und die Schweizer Arbeitgeber bemüht sind, sich korrekt zu verhalten und der Vollzug der flankierenden Massnahmen Wirkung zeigt.

Problemfelder

Eine professionelle Bewirtschaftung der stark steigenden Zahl von Meldungen und den zu leistenden Kontrollen vor Ort kann nur mit genügend personellen Ressourcen sichergestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen stossen an die Kapazitätsgrenzen.

Ausblick

Der Bundesrat hat das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis Ende Februar 2017 eine Änderung der Entsendeverordnung vorzubereiten und anschliessend in die Vernehmlassung zu geben. Die Verordnung sieht aktuell schweizweit 27'000 Kontrollen pro Jahr vor. Neu sollen sie um 30 Prozent auf 35'000 erhöht werden. Mit einer Erhöhung soll eine ausreichende Kontrolldichte sichergestellt werden, ohne gleichzeitig das Ziel eines risikobasierten Kontrollansatzes und einer stetigen Verbesserung der Kontrollqualität zu gefährden.

1.2 Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

Grundsätzliches

Grundlage bildet das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft getretene Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die dazugehörige Verordnung (VOSA; SR 822.411). Im Sinn der Gesetzgebung arbeitet schwarz, wer erwerbstätig ist und Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht begeht.

Die Zusammenarbeit unter den Partnerstellen ist weitgehend gut und konstruktiv aber wegen der sehr vielen vorgegebenen Schnittstellen umständlich und wenig effizient.

Kennzahlen (vom 1.1.16 bis 31.12.16)

611	Meldungen/Fälle
1'079	gemeldete Personen
452	Kontrollen mit insgesamt
733	kontrollierten Personen davon in
473	Fällen mindestens ein vermuteter Verstoss
195	rechtskräftige Entscheide

Fazit

Um bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit echte Ergebnisse zu erzielen, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen ungenügend und entsprechend gibt es viele Schlupflöcher. Es fehlen wirksame Sanktionsmöglichkeiten und eine bessere Vernetzung aller involvierten Stellen wäre sehr hilfreich.

Problemfelder

Kontrollen gestützt auf Hinweise können meist nur eine Momentaufnahme festhalten. Da das Kontrollorgan über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt, werden auch klare Feststellungen oft nicht geahndet. Der Aufwand für die Partner AHV, Suva und Quellensteueramt solche bewiesenen aber als geringfügig klassifizierten Verstösse weiter zu bearbeiten ist meistens unverhältnismässig. Als minimale Sanktion könnte die Überwälzung der Kontrollkosten auf den fehlbaren Arbeitgeber verstanden werden. Dies kann aber nur erfolgen, wenn eine rechtskräftige Verfügung eines Partners vorliegt.

Um keine Abgaben an die Sozialwerke zu entrichten werden häufiger die Möglichkeiten des Entsendegesetzes ausgereizt. Statt zusätzlich Arbeitnehmer anzustellen oder via Personalverleiher die Spitzen zu brechen, werden ausländische Entsandte als Subunternehmen eingesetzt. Die entsprechenden ausländischen Firmen gehen bei drohenden Massnahmen vom Markt oder sind nicht erreichbar.

Ausblick

Die auf nationaler Ebene eingeleitete Revision der gesetzlichen Grundlagen sollte die beim Vollzug zu Tage getretenen Mängel beheben. Aufgrund der eingegangenen Ergebnisse der Vernehmlassung und der begonnenen Beratung in den eidgenössischen Räten, erwarten wir keine spürbare Verbesserung bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

2. Ausgangslage

2.1 Freizügigkeitsabkommen

Das Abkommen der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das FZA¹ bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin.

Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L-EU/EFTA): Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer, die im Besitz einer unterjährigen Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag zwischen drei Monaten und einem Jahr) sind, und an Stellensuchende (bei Aufenthalt über 3 Monaten) ausgestellt. Die Bewilligungsdauer richtet sich bei Erwerbstätigen nach der Dauer des Arbeitsvertrages. Es besteht ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Gegen Nachweis eines neuen Arbeitsverhältnisses wird die Kurzaufenthaltsbewilligung verlängert oder erneuert. Die erwerbstätigen Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug.

Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B-EU/EFTA): Diese Bewilligung ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für die Arbeitnehmer, die im Besitze einer überjährigen oder einer unbefristeten Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) sind. Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, haben, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Nicht erwerbstätige Personen (Rentner, Studierende, etc.) kommen ebenfalls in den Genuss der Bewilligung B-EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Grenzgängerbewilligung (Bewilligung G-EU/EFTA): Es handelt sich um eine Sonderbescheinigung, die für die abhängig Beschäftigten und selbständig erwerbenden Grenzgänger ausgestellt wird. Bedingung sind ein Arbeitsort in der Schweiz, ein Hauptwohnsitz in der EU/EFTA und eine mindestens wöchentliche Rückkehr an den ausländischen Wohnort. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den abhängig beschäftigten Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständigerwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständig Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU-27/EFTA-Staaten (EU-17/EFTA und EU-8) sowie die Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) die gleichen Bedingungen.

T_1: EU-Staatengruppen

EU-17/EFTA Staaten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Malta, Zypern, Island, Norwegen, Liechtenstein,
EU-8 Staaten	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
EU-2 Staaten	Bulgarien, Rumänien
Kroatien	Kroatien

¹ Begriffserklärungen siehe 6.1

Die hierfür massgebenden Protokolle I² und II³ des FZA gelten seit 1. April 2006 bzw. 1. Juni 2009. Während einer Übergangszeit kommt für die EU-2 die spezielle Schutzklausel (Ventilklausel) während drei Jahre bis 2019 zur Anwendung.

Das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert die vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Betriebe mit Sitz im EU/EFTA-Raum, die bis zu maximal 90 Tagen eine Dienstleistung erbringen, sind melde- aber nicht bewilligungspflichtig.

In Branchen mit einem spezifischen Schutzbedürfnis gilt die Melde- bzw. Bewilligungspflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes ab dem ersten Einsatztag. Es handelt sich um das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das Gastgewerbe, das Reinigungsgewerbe, den Überwachungs- und Sicherheitsdienst, das Reisengewerbe, das Erotikgewerbe und den Garten- und Landschaftsbau. In den übrigen Branchen besteht eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht erst ab dem neunten Einsatztag.

G_1: Schrittweise Einführung FZA

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
EU15/EFTA		A			B						B*	C							
Zypern & Malta					A	B						B*	C						
EU8					A			B	B*	C									
EU2						A										B	C		
Kroatien																	A		

- A** Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
 - B** volle Freizügigkeit mit Schutzklausel
 - B*** Wiedereinführung von Kontingenten aufgrund Schutzklausel
 - C** volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen
- Quelle EDA

In einer ersten Etappe (A) gilt ein Inländervorrang, es finden vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Kurz- und Daueraufenthaltsbewilligungen ist durch Kontingente beschränkt. In der zweiten Etappe (B) werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. Ventilklausel), welche die Möglichkeit einer Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht, falls der Zuzug von Arbeitskräften den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre um mehr als 10% übersteigt. Bei Anwendung der Schutzklausel wird die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt. Erst in der dritten Etappe (C) gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen⁴.

² Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR. 0.142.112.681)

³ Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme von Bulgarien und Rumänien als Vertragsparteien infolge des Beitritts zur Europäischen Union (SR 0.142.112.681.1)

⁴ Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative *Gegen Masseneinwanderung* angenommen. Die neuen Verfassungsbestimmungen gewähren Bundesrat und Parlament für die Umsetzung drei Jahre Zeit (d.h. bis im Februar 2017). Das FZA bleibt weiterhin in Kraft, bis allenfalls eine neue Rechtslage entsteht.

Kroatien ist am 1. Juli 2013 der EU beigetreten. Bei jeder Erweiterung der EU muss das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zuerst angepasst werden (zusätzliches Protokoll). Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Dieses sieht nach einem 10-jährigen Übergangsregime die volle Freizügigkeit mit Kroatien vor.

Der Bundesrat hat am 4. März 2016 die Botschaft zur Ausweitung des FZA auf Kroatien an das Parlament verabschiedet. Das entsprechende Protokoll III wurde gleichentags unterzeichnet und ebenfalls den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Nachdem das Parlament das Ausführungsgesetz zu Art. 121 a BV verabschiedet hat, ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass diese Bedingung erfüllt ist. An seiner Sitzung vom 16. Dezember 2016 ermächtigte er deshalb das EDA in Zusammenarbeit mit dem EJPD die Ratifikation des Protokolls III gegenüber der EU zu bestätigen.

Für kroatische Staatsangehörige gilt ab dem 1. Januar 2017 eine beschränkte Personenfreizügigkeit, d.h. es wird ihnen bis max. 31. Dezember 2023 ein kontingentierter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt. Danach kann bis am 31. Dezember 2026 die Ventilklausel angerufen werden.

2.2 Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Im Zug der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs mit der EU wurden am 1. Juni 2004 arbeitsmarktliche Massnahmen in Kraft gesetzt, welche sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen sollten. Insbesondere sollten missbräuchliche Unterschreitungen des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus verhindert werden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen ermöglichen die Kontrolle der Einhaltung der minimalen oder üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen am Arbeitsort. Werden Verstösse gegen verbindliche Löhne festgestellt, greifen auf individueller Ebene Massnahmen wie Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgebende. Auf genereller Ebene wurden Massnahmen vorgesehen, welche sich auf eine gesamte Branche erstrecken können.

Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und paritätischen Vollzug betreffen, im Sinne von Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) leichter allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Massnahme betrifft sowohl in- als auch ausländische Betriebe.

In Branchen, in denen es keine GAV gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung Normalarbeitsverträge (NAV) im Sinn von Art. 360a des Obligationenrechts (SR 220; OR) mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Massnahme gilt für alle Betriebe der jeweiligen Branche.

Per 1. Januar 2013 wurden weitere Lücken in der Gesetzgebung zu den flankierenden Massnahmen geschlossen und deren Vollzug effizienter gestaltet. Mit den neuen Bestimmungen wird die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer erleichtert. Dies mittels einer Dokumentationspflicht sowie neuen Sanktionsmöglichkeiten.

Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) sowie die Verpflichtung ausländischer Arbeitgeber, den Lohn der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, sind ebenfalls Teil der verstärkten flankierenden Massnahmen. Die Pflicht zur Lohnmeldung trat am 1. Mai 2013 in Kraft.

2.3 Zusammenarbeit zwischen den PK und den Kantonen

Am 7. September 2016 fand in Zürich die Erfahrungsaustauschtagung Optimierung der Arbeitsmethoden der PK und der Zusammenarbeit zwischen der PK und den Kantonen statt. Der Anlass wurde durch das SECO initiiert. Schwerpunkt der Tagung waren Workshops:

- Aufsicht über die Kontrollvereine.
- Bearbeitungsdauer und Organisatorische Aspekte der Dossier Bewirtschaftung.
- Sanktionspraxis und Kontrollstrategie.

Im 2016 haben uns die PK erheblich mehr Verstösse als im 2015 gegen die GAV-Bestimmungen gemeldet. Diese Tatsache lässt erkennen, dass die Zusammenarbeit zwischen den PK und dem Kanton Luzern wiederum deutliche Verbesserungen erfahren hat.

2.4 Arbeitsmarktbeobachtung

Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. Es herrscht ein Vollzugsdualismus. In Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) überwachen die tripartiten Kommissionen den Arbeitsmarkt, in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem GAV hingegen kontrollieren die paritätischen Kommissionen deren Einhaltung.

Die in den Kantonen und auf Bundesebene eingesetzten tripartiten Kommissionen (TKA) beobachten den Arbeitsmarkt, kontrollieren die Einhaltung von zwingenden NAV, melden Verstösse an die kantonalen Vollzugsbehörden und können Massnahmen wie den Erlass eines NAV mit zwingenden Mindestlöhnen oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.

Die paritätischen Berufskommissionen (PK), die mit der Durchsetzung des allgemeinverbindlich erklärten GAV betraut sind, kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten GAV bei Schweizer Betrieben. Ihnen überträgt das Entsendegesetz zusätzlich die Kontrolle der Einhaltung des GAV durch Entsendebetriebe.

Die Arbeitsmarktbeobachtung im Sinn der flankierenden Massnahmen (FlaM) sieht somit Kontrollen bei Entsendebetrieben wie auch bei Schweizer Arbeitgebenden in allen Wirtschaftszweigen vor, unabhängig davon, ob ein allgemeinverbindlich erklärter GAV für eine Branche existiert oder nicht. Die Kontrollen erfolgen sowohl aktiv als auch reaktiv auf entsprechende Meldungen.

Die PK können bei ihren Kontrollen auf die in den allgemeinverbindlich erklärten GAV klar definierten, zwingenden Mindestlöhne abstellen. Für den Lohnvergleich im Zuständigkeitsbereich der TKA muss sie indessen zuerst die orts- und branchenüblichen Löhne und deren missbräuchliche Unterbietung definieren (siehe Kapitel 3.2.1). Somit besteht für die TKA ein Ermessensspielraum, der bei den PK nicht vorhanden ist.

2.5 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) soll die Schwarzarbeit bekämpft werden, wozu das BGSA einerseits administrative Erleichterungen und andererseits Kontroll- und Sanktionsmassnahmen vorsieht.

Mit dem Erlass des BGSA wurde ein Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnvolumen eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21'150.--. pro Arbeitnehmer und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 56'400.--. abzurechnen haben. Es charakterisiert sich u.a. dadurch, dass der Arbeitgeber nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird. Dieses Verfahren richtet sich insbesondere auch an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung müssen diese die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen.

Bezüglich Kontrollmassnahmen sehen die Art. 4ff. BGSA die Einsetzung eines kantonalen Kontrollorgans vor. Dieses prüft die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Zu diesem Zweck verfügt das Kontrollorgan über verschiedene Einsichts- und Auskunftsrechte und werden den kontrollierten Personen und Betrieben verschiedene Mitwirkungspflichten auferlegt.

Die Sanktionierung obliegt gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. a und Art. 10 BGSA jedoch nicht dem kantonalen Kontrollorgan, sondern den im betreffenden Gebiet zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Gemäss Art. 20 BGSA wurde das Gesetz 2012 auf seine Wirksamkeit evaluiert. Die Evaluation des BGSA ergab, dass sich die Instrumente grundsätzlich bewährt haben, ihr Beitrag zur Eindämmung von Schwarzarbeit jedoch noch optimiert werden kann. Nach Auffassung des Bundesrates bestand somit Handlungsbedarf. Er hatte das WBF beauftragt, die Verbesserung des Gesetzesvollzugs sowie eine Gesetzes- oder Ordnungsrevision bis spätestens 2014 zu prüfen. Die Prüfung hat ergeben, dass der Vollzug schwerpunktmässig mit folgenden Anpassungen verbessert werden soll:

- Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes
- Ausdehnung des Kreises der unterstützenden Behörden
- Verpflichtung zu gegenseitigen Rückmeldungen
- Sanktionierung von Melde- und Aufzeichnungspflichtverstössen im UVG und Quellensteuerrecht

Die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit wurde vom Bundesrat am 18. Dezember 2015 mit dem Antrag auf Zustimmung dem Parlament unterbreitet.

2.5.1 Jüngste Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit

Mit Beschluss vom 29. September 2016 hat der Nationalrat folgende Anpassungen aus der Vorlage gestrichen: das vereinfachte Abrechnungsverfahren, die Mitteilungsmöglichkeit an Vollzugsorgane von ave GAV, die Stärkung der Position des SECO und die Sanktionskompetenz der Kontrollorgane im Bereich der Unfallversicherung. Es bleibt abzuwarten, wie der Ständerat entscheiden wird.

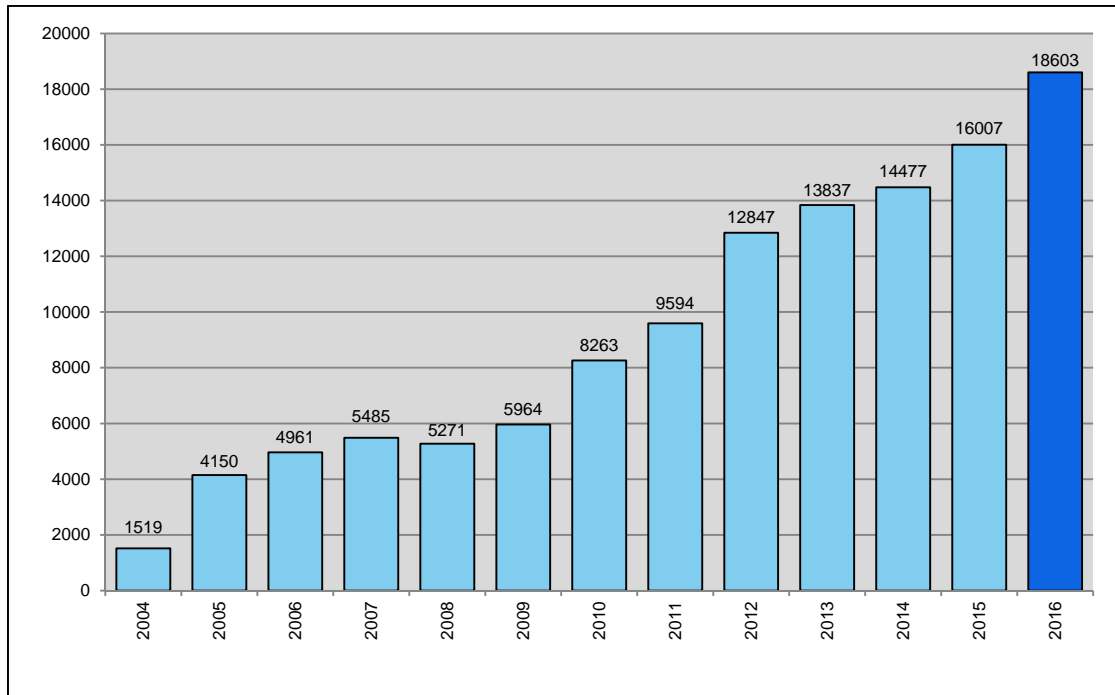
3. Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Kt. Luzern

3.1 Meldewesen

3.1.1 Anzahl Meldungen

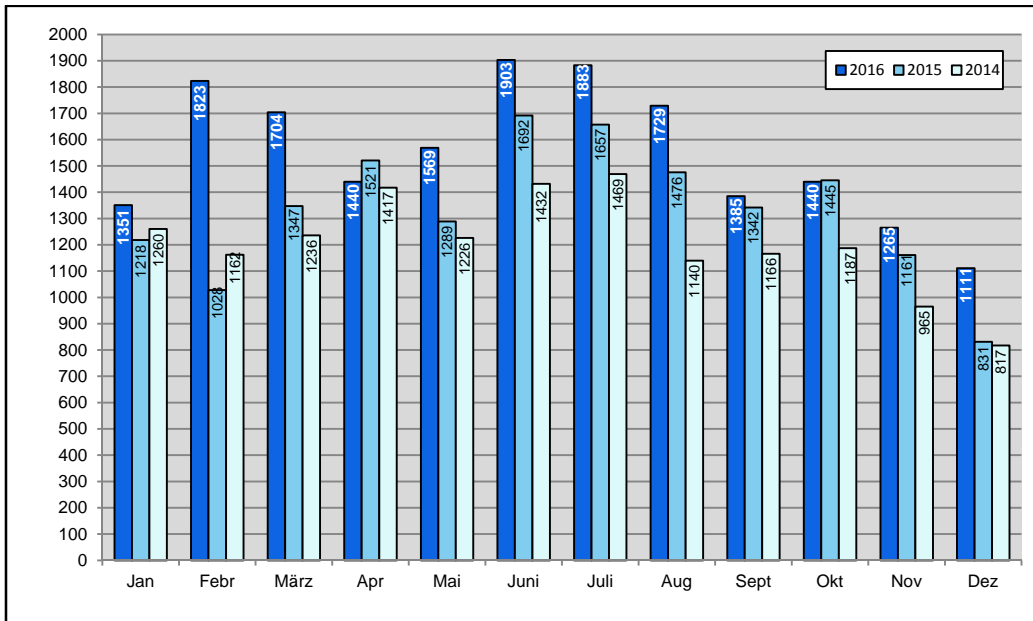
Seit der Einführung des FZA haben die Anzahl Meldungen mit Ausnahme von 2008 stets zugenommen. Mit total 18'603 Meldungen im 2016 liegen diese 16.2% über dem Vorjahreswert. Im Vergleich zum Jahr 2010 haben diese Meldungen gar um 125% zugenommen.

G_2: Übersicht Anzahl Meldungen seit Einführung des Meldeverfahrens im Juni 2004

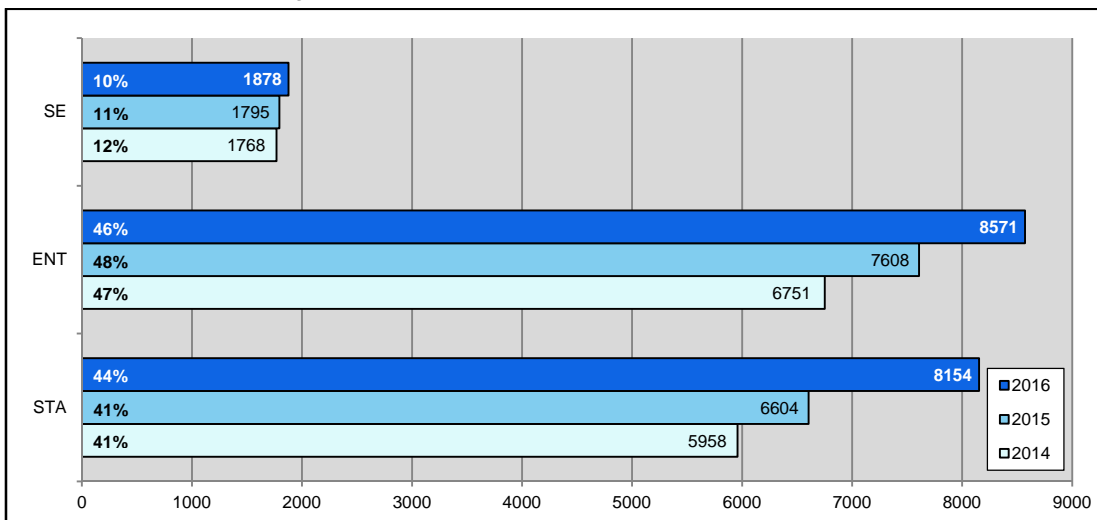


In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wurden total 18'603 ausländische Personen (2015: 16'007 Personen) als Enstandte, Selbständige oder mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgebenden gemeldet. Die Gesamtdauer der gemeldeten Einsätze betrug 357'069 Tage (2015: 292'411 Tage), was einer durchschnittlichen Dauer von 19.2 Tagen pro Einsatz entspricht (2015: 18.3 Tage). Die meisten Meldungen wurden in den Monaten Juni (1'903), Juli (1'883) und Februar (1'823) registriert.

G_3: Übersicht der gemeldeten Personen



G_4: Übersicht der Meldungen nach Status



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende

3.1.2 Zunahme der Meldungen

Seit längerer Zeit wird im Kanton Luzern eine Zunahme der Meldungen registriert. Im laufenden Jahr haben die Meldungen im Vergleich zu den Vorjahren erneut deutlich zugenommen (2014: 14'477 Meldungen, 2015: 16'007 Meldungen, 2016: 18'603 Meldungen).

Die rege Bautätigkeit im Kanton Luzern führt zu einem grösseren Bedarf von Arbeitskräften. Im Berichtsjahr entfiel über ein Drittel aller Meldungen auf das Baugewerbe. Zudem hat die Anzahl Meldungen im Bereich der persönlichen Dienstleitungen absolut am stärksten zugenommen. Schweizweit nahmen die Meldungen im 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 2.9 % zu, die Meldungen im Kanton Luzern hingegen stiegen markant an; es wurde ein Anstieg von 16.2 % festgestellt.

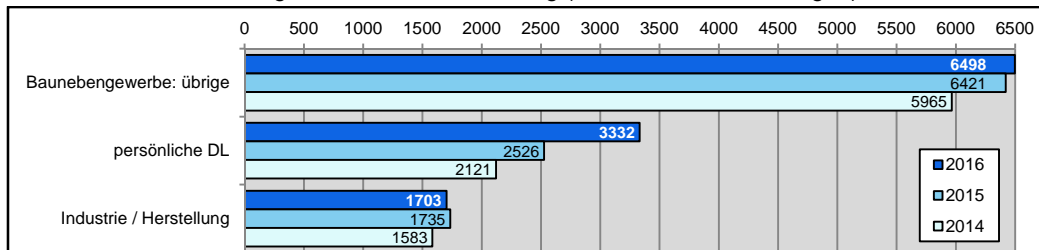
3.1.3 Verteilung nach Wirtschaftszweigen

Die grössten Steigerungen in absoluten Zahlen wurden in den Wirtschaftszweigen persönliche Dienstleistungen (+806 Meldungen), Gewerbe ohne Bau (+433 Meldungen) und im Gastgewerbe (+428 Meldungen) verzeichnet.

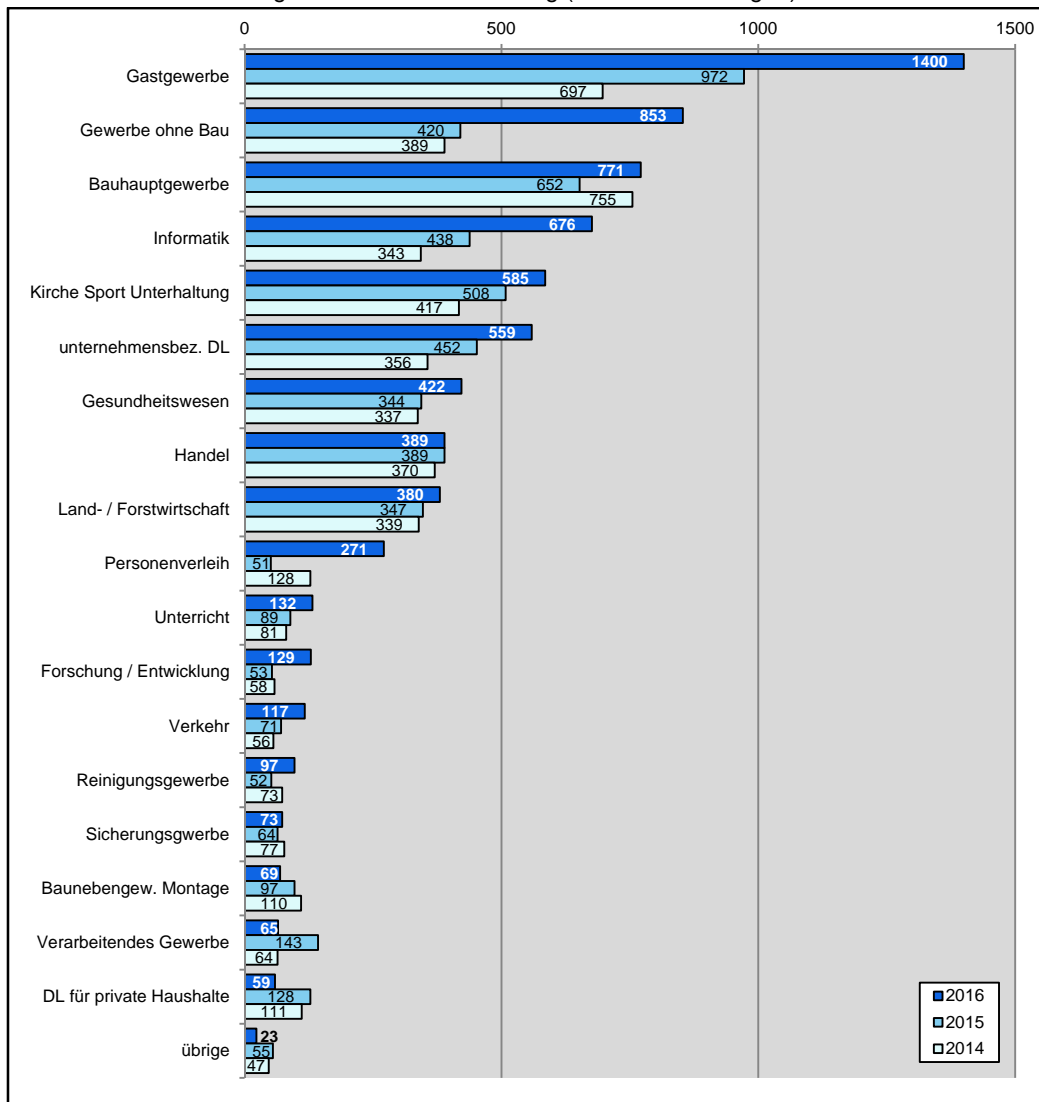
Die grössten Rückgänge wurden im verarbeitenden Gewerbe (-78 Meldungen), bei den Dienstleistungen in privaten Haushalten (-69 Meldungen) und in der Industrie/Herstellung (-32 Meldungen) registriert.

1'286 Personen wurden durch Personalverleihfirmen gemeldet, was einem Anteil von 20% in Bezug auf Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern entspricht (2015: 1'282 Personen, 23%) bzw. einem Anteil von 7% bezogen auf alle Meldungen (2015: 8%).

G_5.1: Übersicht Meldungen nach Wirtschaftszweig (mehr als 1500 Meldungen)



G_5.2: Übersicht Meldungen nach Wirtschaftszweig (bis 1500 Meldungen)



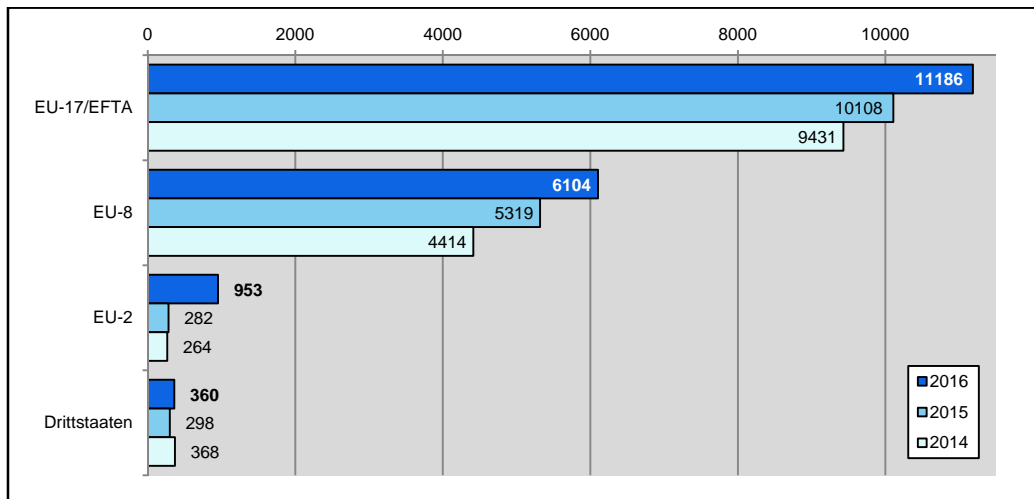
3.1.4 Verteilung nach Nationalität

Die meisten Meldungen kamen aus der Bundesrepublik Deutschland (7'391 bzw. 39.7%; 2015: 43.7%), vor Ungarn (2'552 bzw. 13.7%; 2015: 13.6%), Slowenien (1'358 bzw. 7.3%; 2015: 5.9% und Italien (1'212 bzw. 6.5%; 2015: 5.4%). 360 (1.9%) gemeldete Personen stammen aus nicht EU-Ländern, konnten jedoch gemäss der 12-Monats-Regel Einsätze über das Meldeverfahren erbringen (2015: 1.9%).

Meldungen aus den EU-8 Staaten haben weiter zugenommen. Aus diesen Staaten wurden im Berichtsjahr 6'104 Personen (2015: 5'319) gemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 14.8%. Insgesamt machen die Meldungen aus den EU-8 Staaten 32.8 % aller Meldungen aus.

Dienstleistungen von Selbständigen und Entsendungen aus den EU-2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) sind seit dem 1. Mai 2009 im Meldeverfahren zugelassen. Seit dem 1. Juli 2016 können Schweizer Arbeitgeber Personen aus den EU-2 Staaten ebenfalls über das Meldeverfahren regeln. Bei diesen Staaten ist die Anzahl der Meldungen im Jahr 2016 deshalb im Vergleich zum Vorjahr sehr stark auf 953 angestiegen (2015: 282). Insgesamt machen die Meldungen aus den EU-2 Staaten nun 5.1% aller Meldungen aus (2015: 1.8%).

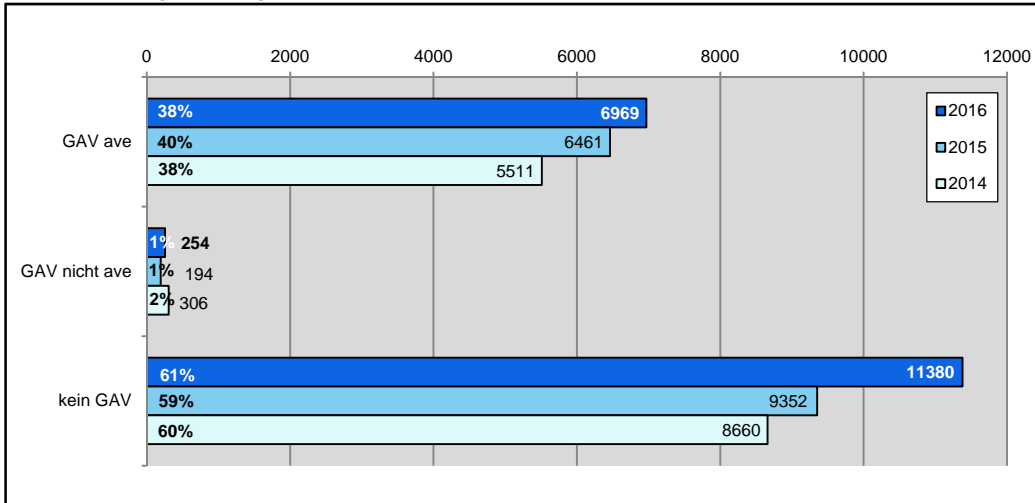
G_6: Übersicht Meldungen nach Nationalität



3.1.5 Zuordnung zu einem GAV

38 % der gemeldeten Personen konnten einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlohnbestimmungen zugewiesen werden (2015: 40%). 1 Prozent der gemeldeten Personen arbeiteten in einer Branche mit einem GAV ohne Allgemeinverbindlichkeitsklärung (2015: 1%). Die restlichen 61% waren Meldungen in Branchen ohne GAV (2015: 59%).

G_7: Aufteilung Meldungen nach GAV



3.2 Kontrolltätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

3.2.1 Tripartite Kommission des Kantons Luzern

Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern (TKA) hat die Aufgabe, in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV zu beobachten, ob orts-, berufs- und branchenübliche Löhne bezahlt werden. Die TKA delegiert ihre Kontrolltätigkeit an die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira).

Liegt kein Mindestlohn gemäss allgemeinverbindlich erklärten GAV oder zwingendem NAV vor, so ist die TKA für die Definition eines üblichen Lohnes und einer allfälligen Unterbietung dessen zuständig. Diese Definitionen können sich je nach Kanton deutlich unterscheiden. Bei einem üblichen Lohn handelt es sich nicht um einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel um eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, in einem Berufsfeld und einer bestimmten Region befinden. Die TKA des Kantons Luzern bestätigte anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2016 die Festlegung einer missbräuchlichen Unterbietung des ortsüblichen Lohnes.

- Festlegung ortsüblicher Lohn vom Luzerner Lohnrechner (Lohn der von 90% der Arbeitnehmenden mindestens erreicht wird);
- Kein Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes, die Lohndifferenz liegt jedoch unter CHF 300.--;
- Missbrauch = Lohn liegt unter 90% des ortsüblichen Lohnes und die Lohndifferenz liegt über CHF 300.--. Die TKA kann im Einzelfall einen anderen missbräuchlichen Lohn definieren.

Kontrollsubjekte für die TKA Luzern sind folgende zu kontrollierende Arbeitnehmende und selbständig Erwerbstätige:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Artikel 360a OR besteht;
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen, in denen kein allgemeinverbindlich erklärter GAV besteht;
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen, in denen ein NAV gemäss Artikel 359 OR besteht;
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten GAV, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kantone sind verpflichtet, eine ausreichende Zahl an Arbeitsmarktinspektoren einzusetzen, um die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren und allfällige Missbräuche zu melden.

Die Gesamterneuerungswahl der Kommissionsmitglieder der TKA erfolgte durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 1. September 2015. Folgende Personen wurden für eine 4-jährige Amtsdauer gewählt:

- Reo Giuseppe, Arbeitnehmervertreter und Präsident
- Blust Katja, Arbeitnehmervertreterin
- Kälin Marcel, Arbeitnehmervertreter
- Achermann Marcel, Arbeitgebervertreter (Nachwahl Anfang Januar 2016)
- Bossart Rolf, Arbeitgebervertreter
- Bossert Heinz, Arbeitgebervertreter
- Hofstetter Hans, Behördenvertreter
- Haas Walter, Behördenvertreter
- Wechsler Silvan, Behördenvertreter

Als Geschäftsstelle der TKA des Kantons Luzern wurde die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) bezeichnet.

3.2.1.1 Fokusbranchen

Branchen mit mutmasslich vermehrten Lohnunterbietungen und einer überdurchschnittlichen Zuwanderung werden von der TPK Bund als Fokusbranchen bezeichnet und intensiver kontrolliert. Die jeweiligen kantonalen TKA's können zusätzliche kantonale Fokusbranchen bezeichnen.

Werden innerhalb von Fokusbranchen wiederholt missbräuchliche Lohnverhältnisse festgestellt, kann die TKA bei der Regierung Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden GAV stellen oder den Erlass eines NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen beantragen, sofern für die betreffende Branche kein GAV besteht.

T_2: Fokusbranchen in der Schweiz und im Kanton Luzern

	Vom Bund vorgegeben	Durch TKA festgelegt
2016	<ul style="list-style-type: none">• Baunebengewerbe• Gastgewerbe• Personalverleih• Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe• Reinigungsgewerbe• Bauhauptgewerbe	<ul style="list-style-type: none">• Liftunternehmer• Fugenabdichtungsgewerbe• Velo/Mofa-Händler mit Werkstatt

Die TKA hat anlässlich der Sitzung vom 9. März 2016 beschlossen, in den Branchen Liftunternehmer, Fugenabdichtungsgewerbe und Velo/Mofa-Händler mit Werkstatt intensive Kontrollen durchzuführen.

In keiner der von der TKA Luzern fokussierten Branchen stellte die TKA ein wiederholt missbräuchliches Lohnverhalten fest, welche zu einer wirtschaftspolitischen Intervention Anlass gegeben hätte.

3.2.2 Paritätische Berufskommissionen

Im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind die paritätischen Berufskommissionen für Kontrollen zuständig. Diese verständigen die kantonale Meldestelle über die Kontrolltätigkeiten. Für den Berichtszeitraum wurden der kantonalen Meldestelle 679 Kontrollen (2015: 763) und 95 Sanktionsbeschlüsse (2015: 70) gemeldet.

Der Bund hat die verstärkte Solidarhaftung per 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Die Solidarhaftung gilt für in- und ausländische Unternehmungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe, d.h. für die Vollzugsseite sind primär die Paritätischen Kommissionen betroffen. Bisher haben die PK dem Kanton Luzern keine Fälle mit Antrag auf Sanktionierung des Erstunternehmers wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gemeldet.

3.2.3 Leistungsvereinbarungen

3.2.3.1 Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton Luzern

Zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen bestehen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen Leistungsvereinbarungen (LV). Diese legen im Kontrollbereich der TKA gemäss Art. 7a EntsG die finanzielle Abgeltung und den Umfang der Inspektionstätigkeit fest.

Die LV sieht vor, dass der Kanton Luzern für die Jahre 2015 und 2016 mindestens 900 Kontrollen (2014: 750 Kontrollen) durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten. Als Berechnungsgrundlage für die von den Kantonen vorzunehmenden Kontrollen verwendet der Bund unter anderem die Grösse des Arbeitsmarktes, der Anteil an ausländischen Arbeitnehmenden und die Branchenverteilung.

Als weitere Basis für die Berechnung der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen verwendet das SECO folgende Zielgrössen: Kontrolle von 50 Prozent der Entsandten, von 2 Prozent aller Arbeitsstätten und von 3 Prozent aller Arbeitsstätten aus Risikobranchen. Die Tripartite Kommission des Kantons Luzern überprüft regelmässig die Strategie der durchgeführten Kontrollen (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton).

3.2.3.2 Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Die Dienststelle wira hat Leistungsvereinbarungen mit den Vereinen FAIRCONTROL und PARlcontrol getroffen. Mit der Vereinbarung delegiert die Dienststelle einen Teil ihrer Kontrolltätigkeit. Die Kontrollvereine haben sich an den Vorgaben der Dienststelle zu orientieren, welche ihrerseits wiederum auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Vereinbarungen und Weisungen des Bundes als Oberaufsichtsbehörde basieren.

3.2.4 Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

3.2.4.1 Meldepflichtige ausländische Selbständigkeitserwerbende

Im Vergleich zu den letzten Jahren ist die Anzahl der meldepflichtigen Selbständigerwerbenden steigend. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2014 wird nun ein stetiger Anstieg der

Meldungen von Selbständigeerwerbenden verzeichnet (2016: 1'878, 2015:1'795, 2014: 1'768, 2013: 1'900).

Da die Selbständigen nicht einem GAV unterstellt sind, werden diese durch die WIRA im Auftrag der TKA kontrolliert. Am 1. Januar 2013 sind diesbezüglich die neuen Bestimmungen im Entsendegesetz in Kraft getreten (Art. 1a ff. EntsG). Ausserdem gilt die SECO Weisung 'Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern'. Dem Kontrollorgan sind die Kopie der Meldebestätigung, das Sozialversicherungsformular A1 sowie ein Werkvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers vorzulegen. Beim Fehlen eines oder mehrerer dieser Dokumente muss der Fehlbare mit einer Verwaltungssanktion wegen Verletzung der Dokumentationspflicht rechnen. Des Weiteren kann dem Dienstleistungserbringer während einem bis fünf Jahre verboten werden, seine Dienste in der Schweiz anzubieten, falls der Dokumentationspflicht auch nach Ablauf der Nachfrist nicht nachgekommen oder die Verwaltungsbusse nicht bezahlt wird.

3.2.4.2 Problemfeld Abgrenzung

Ein Problemfeld stellt die Abgrenzung der Selbständigkeit von den Eigenschaften als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer dar. Einzelne Dienstleistungserbringende gelten in ihren Herkunftsländern als selbständig erwerbend obwohl zwischen ihrem Auftraggeber und ihnen ein offensichtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ferner erfüllen sie auch weitere Kriterien eines Arbeitsverhältnisses nach schweizerischem Recht. Zu beurteilen ist der konkrete Einsatz in der Schweiz. Die selbständige Dienstleistungserbringung wird nach Schweizer Recht beurteilt. Diese Beurteilung ist oftmals mit sehr viel Aufwand verbunden.

Das Auftreten von Scheinselbständigkeit führt dazu, dass scheinselbständige Personen von arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schutznormen nicht erfasst werden. Zudem führt Scheinselbständigkeit zu Wettbewerbsverzerrungen, da für Arbeitgeber welche Arbeitnehmer beschäftigen, höhere Kosten anfallen. Auch wenn der Beschäftigungsanteil der Selbständigen gesamtschweizerisch klein ist, ist das Phänomen der Scheinselbständigkeit zumindest in einigen Branchen und Regionen problematisch, weil dadurch die flankierenden Massnahmen unterlaufen werden.

3.3 Kontrollergebnisse

3.3.1 Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Im Berichtsjahr wurden 1'237 Arbeitgeber (2015: 1'170) mit insgesamt 2'089 Arbeitnehmenden (2015: 2'030) im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten bei den Entsendebetrieben.

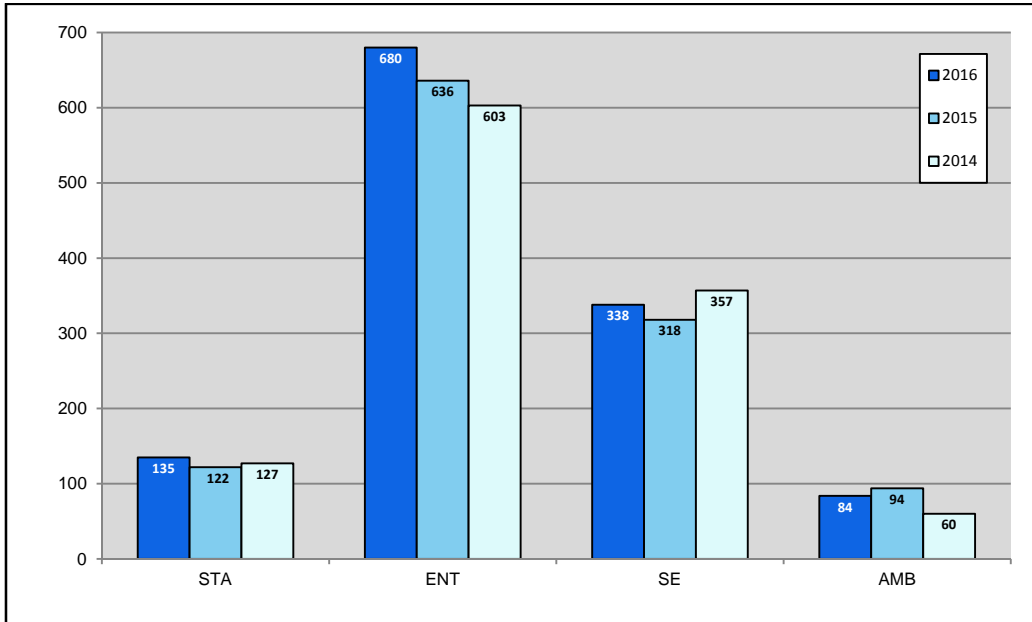
Das Verhältnis Kontrollen / Entsendemeldungen im Zuständigkeitsbereich der TKA lag im 2014 bei 21%, im 2015 bei 21.3% und im 2016 bei 30.0%.

Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2016 zur Kenntnis genommen, dass die Kontrolltätigkeit in ihrem Bereich auch im 2016 erheblich höher liegt als die mit dem Bund vereinbarten 900 Kontrollen.

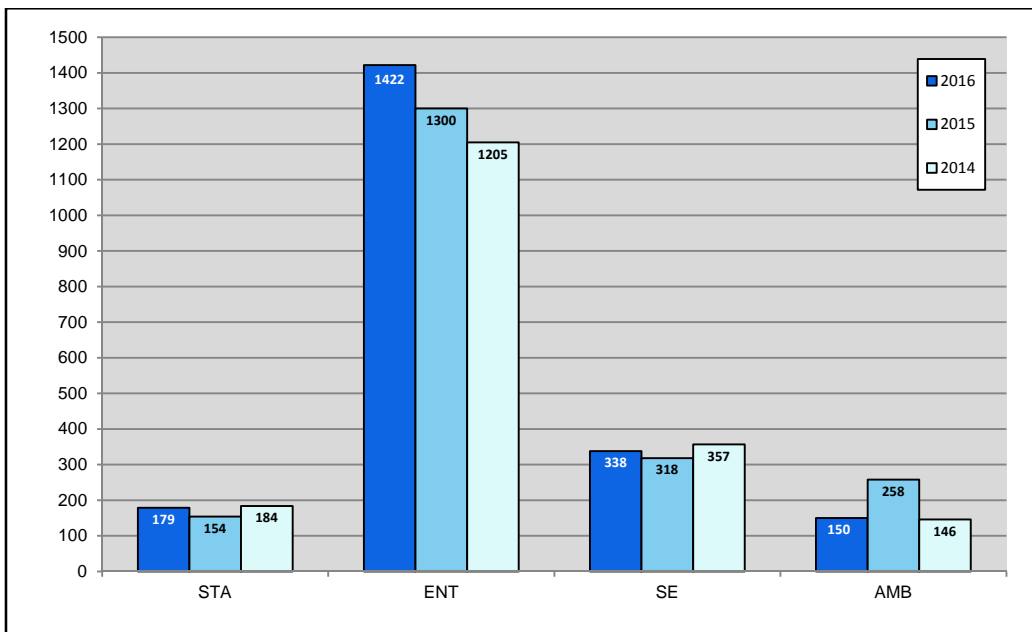
T_3: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Tripartiten Kommission

Erwerbsstatus	Betriebe	Personen
Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber	135	179
Entsandte Arbeitnehmende	680	1422
Selbständig Erwerbende	338	338
Arbeitsmarktbeobachtung	84	150
Total	1'237	2'089

G_8: Anzahl kontrollierte Betriebe



G_9: Anzahl kontrollierte Personen



- STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber
- ENT = Entsandte Arbeitnehmende
- SE = Selbständig Erwerbende
- AMB = Arbeitsmarktbeobachtung

3.3.2 Davon Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

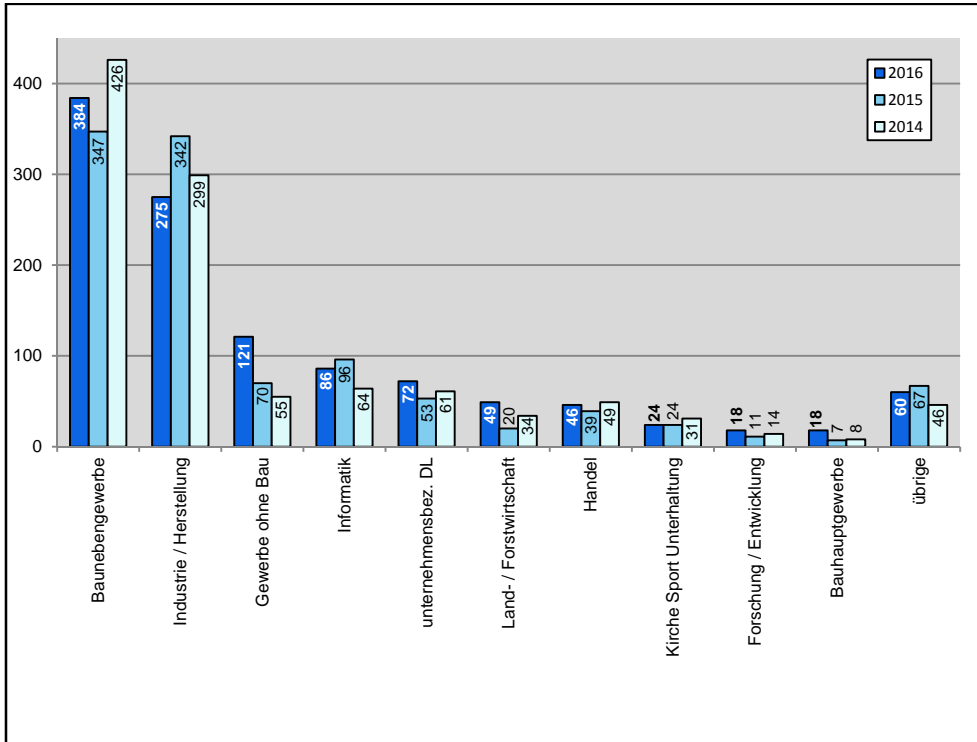
Im Berichtsjahr wurden 1'153 Arbeitgeber mit insgesamt 1'939 ausländischen Arbeitnehmenden im Zuständigkeitsbereich der TKA kontrolliert. Davon waren 384 Unternehmen mit total 600 Angestellten aus dem Baunebengewerbe. In der Industrie/Herstellung wurden 275 Firmen mit insgesamt 548 Arbeitnehmenden kontrolliert. Im Gewerbe ohne Bau wurden 121 Betriebe mit insgesamt 217 Beschäftigten überprüft. Die restlichen Kontrollen fanden in den folgenden Wirtschaftszweigen statt: Informatik (86 Firmen/121 Angestellte), Unternehmensbezogene Dienstleistungen (72/130), Land- und Forstwirtschaft (49/59), Handel (46/60), restliche Branchen (120/204).

11 Kontrollen betrafen Personalverleihfirmen, wo 14 temporär oder festangestellte Arbeitnehmende kontrolliert wurden.

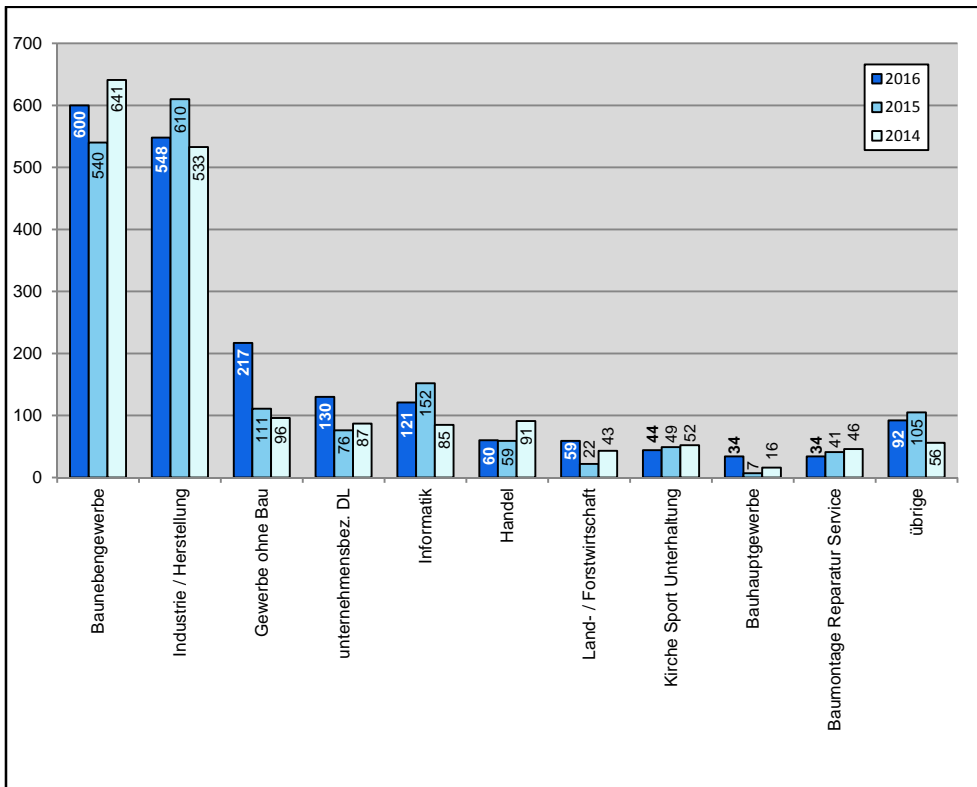
T_4: Übersicht der Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes

Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Baunebengewerbe	384	600
Industrie / Herstellung	275	548
Gewerbe ohne Bau	121	217
Informatik	86	121
unternehmensbezogene Dienstleistung	72	130
Land- / Forstwirtschaft	49	59
Handel	46	60
Kirche Sport Unterhaltung	24	44
Forschung / Entwicklung	18	30
Bauhauptgewerbe	18	34
Baumontage Reparatur Service	13	34
Verkehr	11	16
Gesundheitswesen	11	11
Unterricht	8	8
Verarbeitendes Gewerbe	7	12
persönliche DL	2	2
Personenverleih	2	2
Immobilienwesen	2	3
Energie- / Wasserversorgung	1	3
öffentliche Verwaltungen	1	1
Reinigungsgewerbe	1	1
Gastgewerbe	1	3
Total	1'153	1'939

G_10: Anzahl kontrollierte Betriebe: Wirtschaftszweige



G_11: Anzahl kontrollierte Personen: Wirtschaftszweige



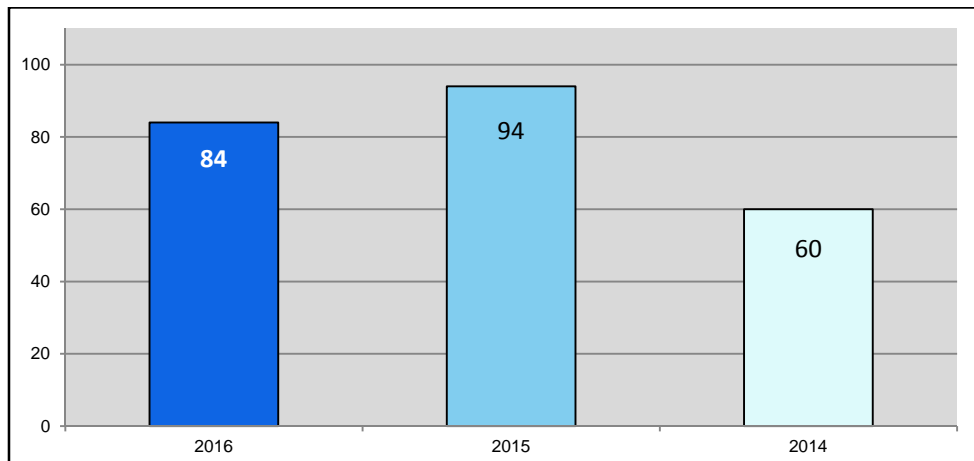
3.3.3 Davon Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Im Berichtsjahr wurden 84 Betriebe/Arbeitgeber mit insgesamt 150 Arbeitnehmenden kontrolliert.

T_5: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

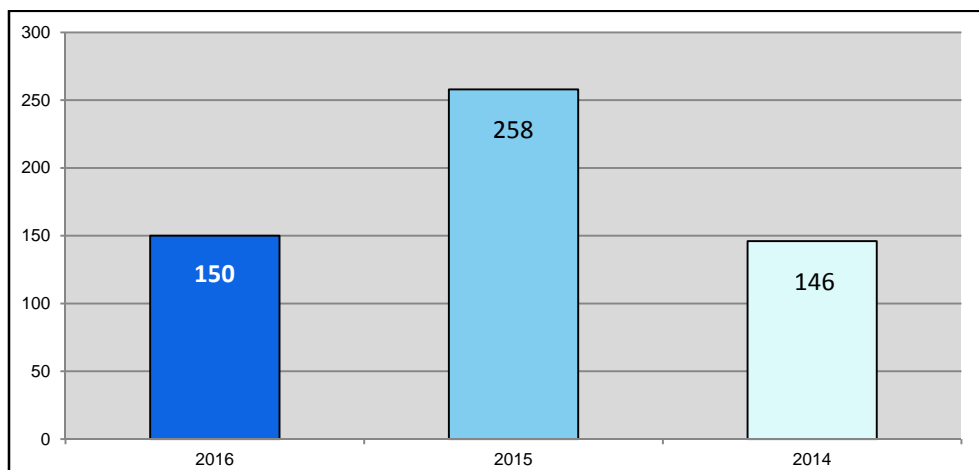
Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Gewerbe ohne Bau	30	50
Baunebengewerbe: übrige	21	47
Industrie / Herstellung	16	25
DL für private Haushalte	6	6
Bauhauptgewerbe	4	8
Land- / Forstwirtschaft	3	4
Kirche Sport Unterhaltung	1	1
Personenverleih	1	1
unternehmensbez. DL	1	6
Verarbeitendes Gewerbe	1	2
Gesamttotal	84	150

G_12: Anzahl kontrollierte Betriebe



Die TKA hat im 2016 die Liftbau-Branche, das Fugenabdichtungsgewerbe und die Velo/Mofa-Händler mit Werkstatt als Fokusbranche bestimmt.

G_13: Anzahl kontrollierte Personen



T_6: Übersicht der Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung

Branche	kontrollierte Betriebe					kontrollierte Personen				
	2016	2015	2014	2013	2012	2016	2015	2014	2013	2012
Autogewerbe			1	4	4		5		6	8
Bauhauptgewerbe	4				1	8				1
Baunebengewerbe / Baumontage	4	62	9		3	9	182	28		3
Detailhandel		16		12	1		38		17	3
Fugenabdichtungsgewerbe	17					34				
Gärtnerei- und Gartenbaugewerbe			4	51				21	169	
Gastgewerbe					22					91
Gesundheitswesen					7					87
Gewerbe ohne Bau	1	2	2			8	7	6		
Handel/Detailhandel			5					16		
Hauswirtschaft und Pflegedienste	6	3	15	7		6	3	25	12	
Industrie / Herstellung	2	2				8	5			
Kirche Sport Unterhaltung	1	1				1	1			
Land- / Forstwirtschaft	3		22	61		4		46	74	
Liftunternehmer	13					17				
Maschinenbau	1					5				
Metallbau	2					3				
NGO		1					1			
Persönliche Dientsleistung		3					3			
Textil-/Bekleidungsindustrie			1		35			3		44
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	1	4	1		4	6	13	1		17
Velo/Mofa-Händler mit Werkstatt	29					41				
Total	84	94	60	135	77	150	258	146	278	254

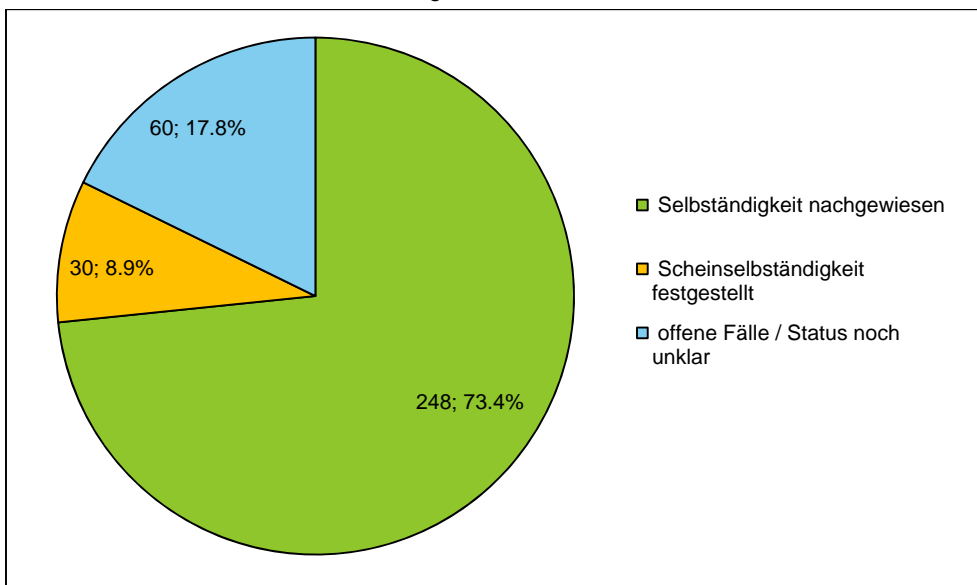
3.3.4 Davon Kontrollen von Selbständigen

Es wurden wie im Vorjahr 18% der gemeldeten Selbständigen aus allen Branchen im Kanton Luzern kontrolliert.

Im Berichtsjahr wurden 338 Selbständige (2015: 318, 2014: 357) kontrolliert. Davon konnten 248 Personen (73%) die selbständige Erwerbstätigkeit nachweisen. Bei 30 Personen (9%) konnte eine Scheinselbständigkeit nachgewiesen werden und bei weiteren 60 Personen (18%) sind die Abklärungen betreffend Status noch nicht abgeschlossen.

Das Phänomen der Scheinselbständigkeit existiert auch im Kanton Luzern. Im Vergleich zu den Vorjahren (2015; 10%, 2014; 8%) ist die Scheinselbständigkeit in etwa konstant geblieben.

G_14: Übersicht kontrollierte Selbständige



3.3.5 Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Für das Berichtsjahr wurden uns 679 kontrollierte Betriebe (2015: 763) im Kanton Luzern durch die Paritätischen Kommissionen gemeldet. In der Übersicht T_7 sind die einzelnen gemeldeten Kontrollen aufgelistet (keine Ergebnisse).

T_7: Übersicht der Kontrollen durch die Paritätischen Kommissionen

Paritätische Kommission	Anzahl Betriebe
Metallgewerbe	130
Elektrogewerbe	130
Schreinergewerbe	100
Gebäudetechnikbranche	76
Reinigungsbranche	44
Isoliergewerbe	39
Gipsergewerbe	36
Malergewerbe	34
Bauhauptgewerbe	33
Plattenlegergewerbe	16
Decken- und Innenausbausysteme	12
Marmor- und Granitgewerbe	9
Holzbaugewerbe	7
Dach- und Wandgewerbe	6
Gerüstbau	6
Sicherheitsgewerbe	1
Gesamttotal	679

3.4 Sanktionstätigkeit im Rahmen der flankierenden Massnahmen

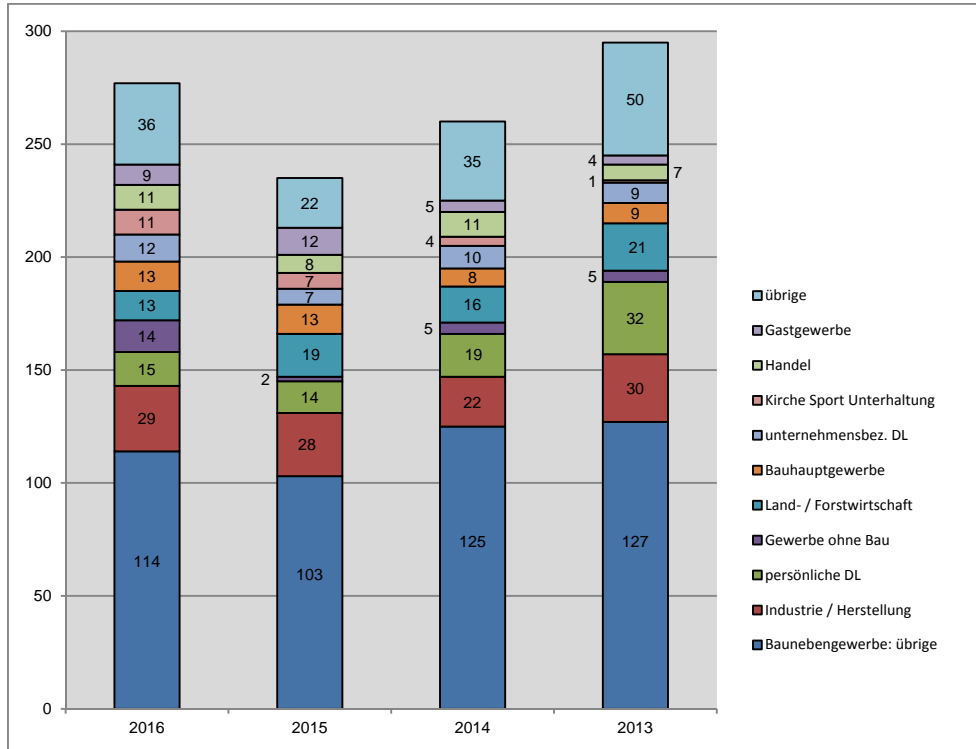
3.4.1 Meldeverstösse

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 277 Meldepflichtverletzungen (2015: 235) sanktioniert.

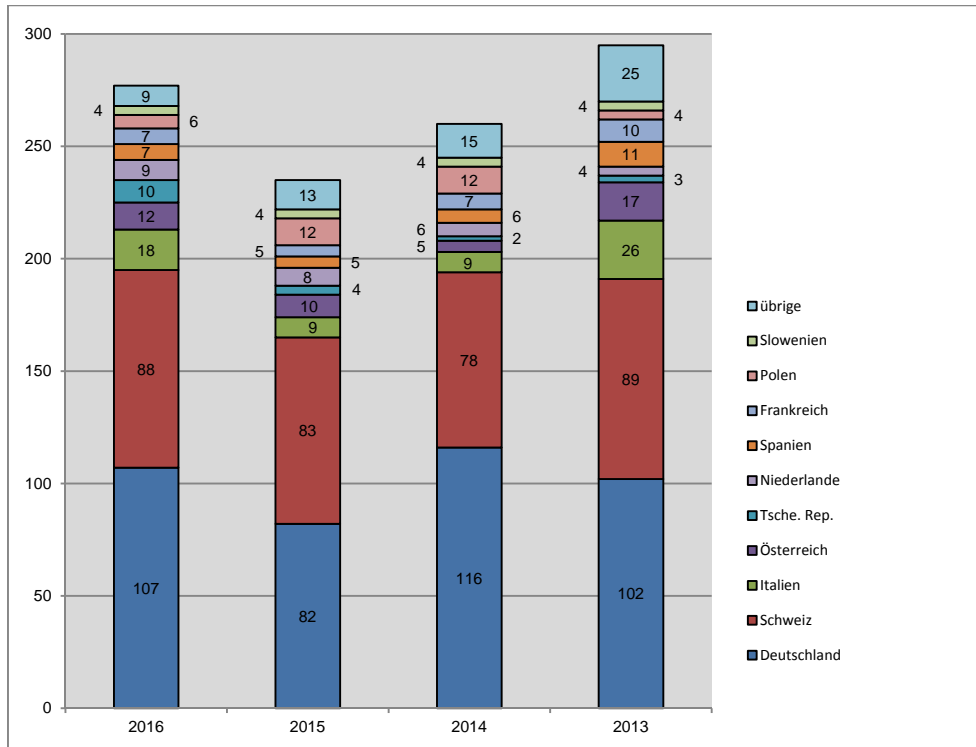
- Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist (161 Verstösse)
Die Nichteinhaltung der 8-Tage-Meldefrist betrifft nur ausländische Arbeitgeber, da nur diese der 8-Tage-Meldefrist unterliegen. 2016 war dies bei 161 Verstössen der Fall. Entsendende Firmen werden oft von ihren Schweizer Auftraggebern (zu) kurzfristig über den Einsatz informiert, was zu einer verspäteten Meldung führt. Sanktioniert werden die ausländischen Arbeitgebenden, nicht jedoch die Auftraggeber.
- Nichteinhalten der Meldepflicht vor Arbeitsaufnahme (93 Verstösse)
Arbeitgeber, welche die Arbeitnehmenden erst nach Arbeitsantritt melden, werden mit einer höheren Busse bestraft. Ausländische Arbeitgebende, welche gegen die Meldepflicht verstossen, werden durch die Dienststelle wira sanktioniert. Schweizer Arbeitgeber und selbständige Erwerbstätige werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.
- Keine Meldung (23 Verstösse)
Wenn bei Kontrollen vor Ort festgestellt wird, dass gar keine Meldung vorhanden ist und auch keine Arbeitsbewilligung vorliegt, erfolgt die schärfste Sanktionierung.

Der Bussenkatalog ist in Kapitel 6.2.4 dargestellt.

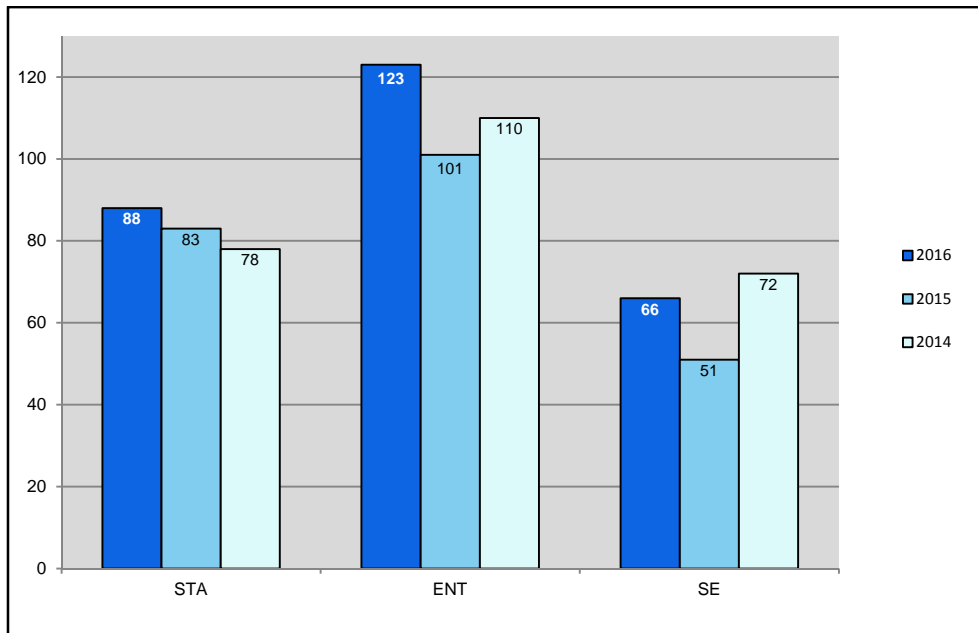
G_15: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Wirtschaftszweig



G_16: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Nation



G_17: Anzahl sanktionierte Betriebe Meldeverstoss: Status

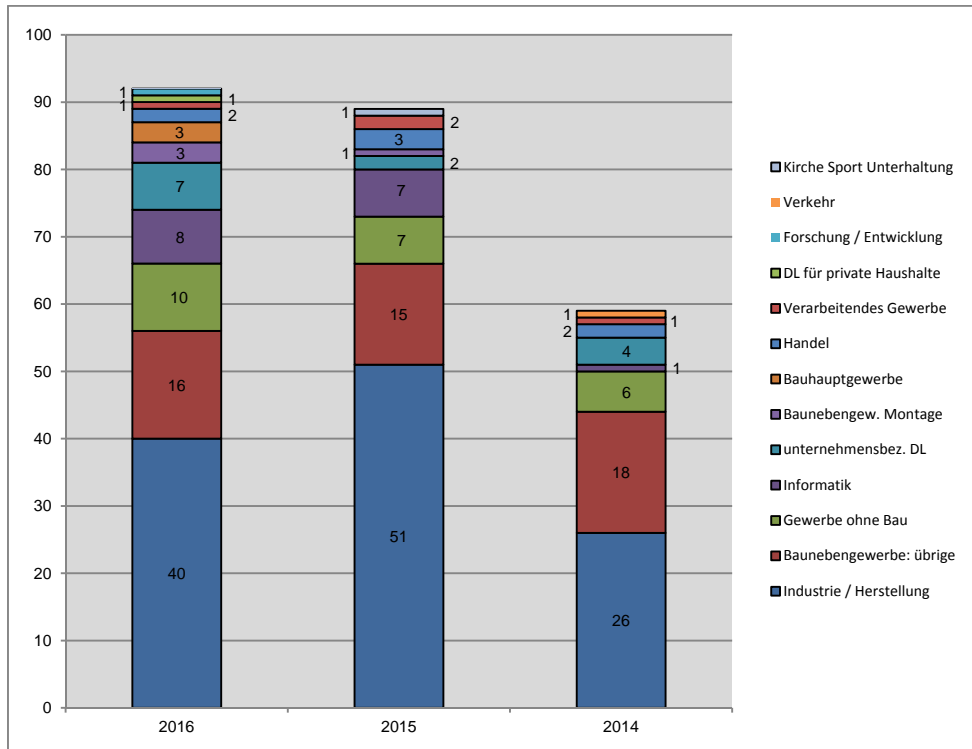


ENT = Entsendte Arbeitnehmende
SE = Selbständig Erwerbende
STA = Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

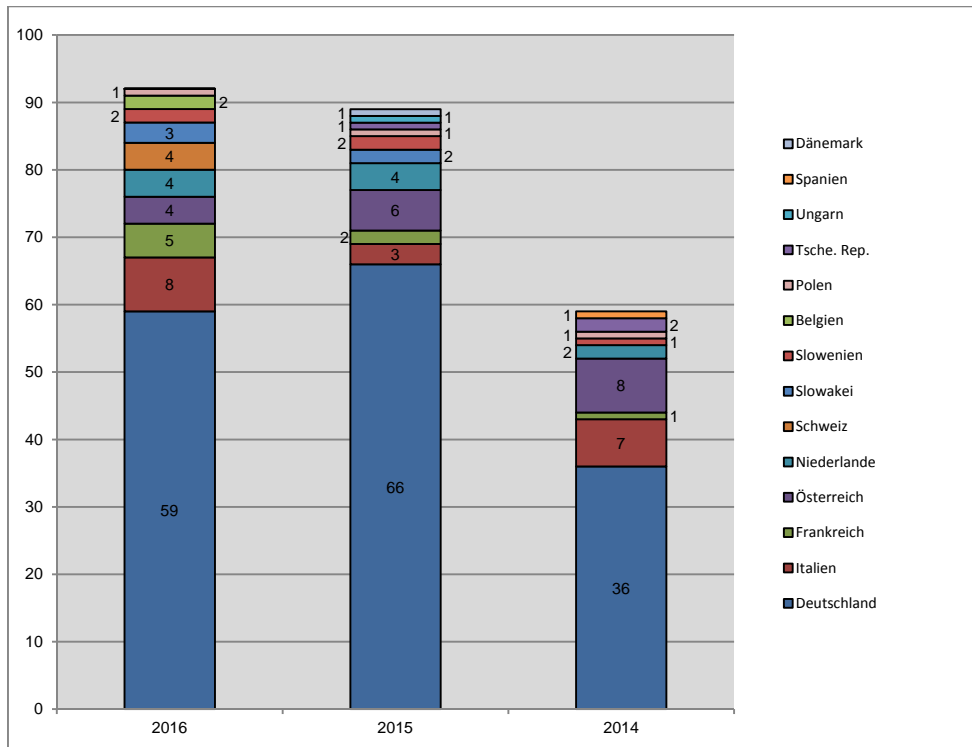
3.4.2 Lohnverstösse bei Entsendebetrieben

Im Berichtsjahr wurden 125 Lohnverstösse bei Entsendebetrieben festgestellt. Davon lagen 92 Löhne nicht mehr im Bereich der Üblichkeit, können jedoch nicht als missbräuchlich bezeichnet werden und werden daher nicht sanktioniert.

G_18: Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Wirtschaftszweig



G_19 : Anzahl Betriebe Lohnunterbietungen nicht mehr im Bereich der Üblichkeit: Nation

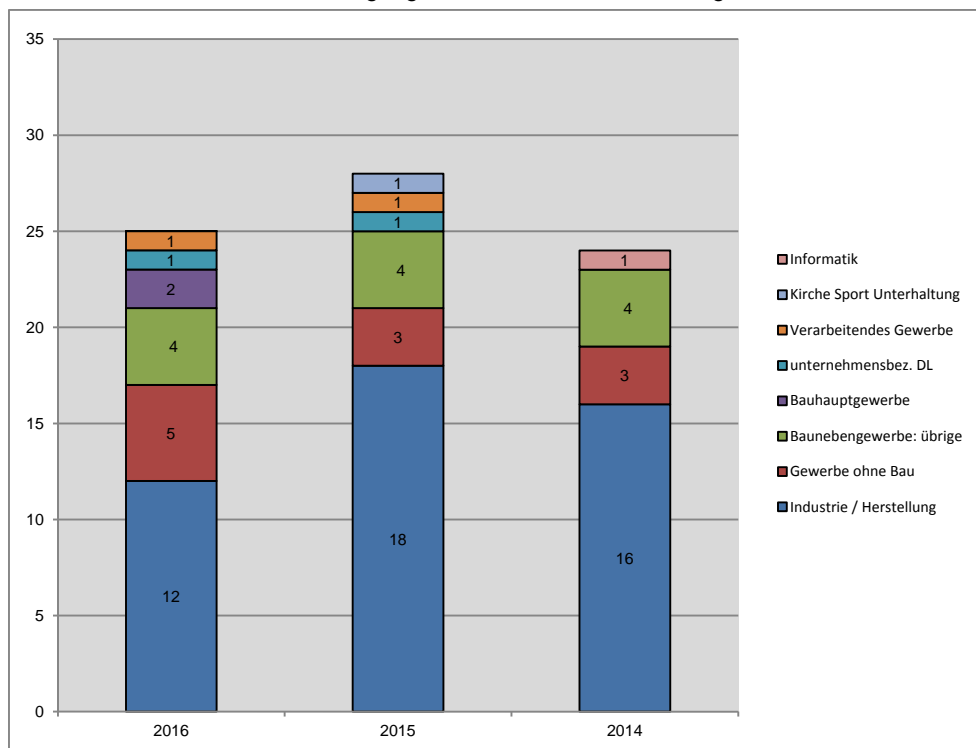


3.4.4 Verständigungsverfahren

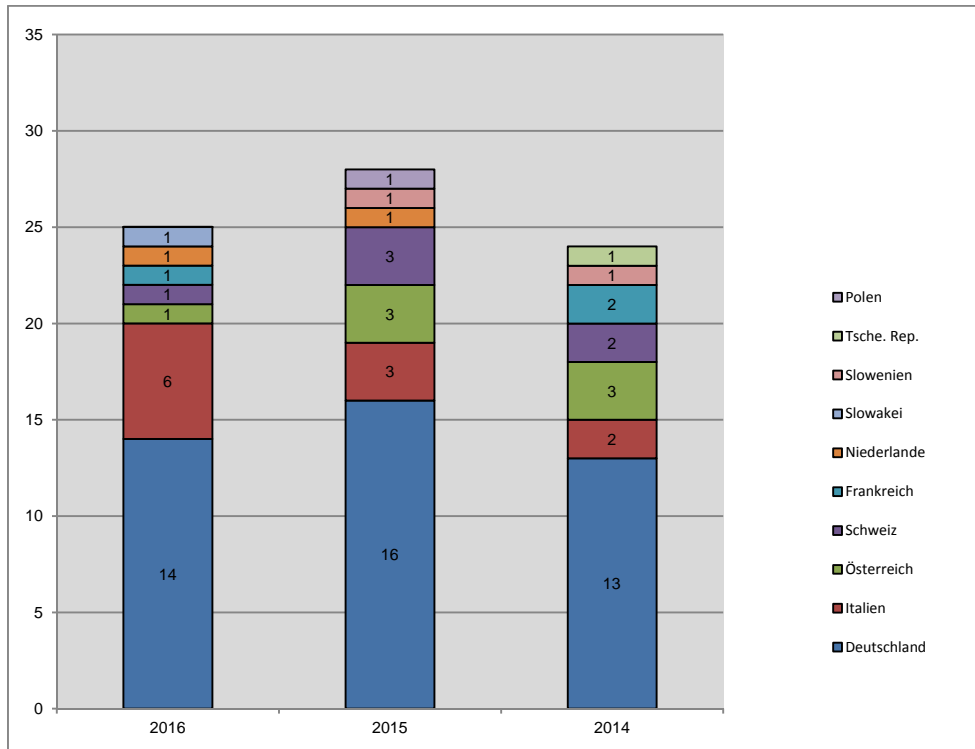
Im Berichtszeitraum wurden 25 Verständigungsverfahren wegen missbräuchlicher Unterbietung des ortsüblichen Lohnes durchgeführt: 12 Verständigungsverfahren betrafen einen Arbeitgeber aus dem Wirtschaftszweig Industrie/Herstellung, fünf Arbeitgeber sind im Gewerbe ohne Bau tätig, vier im Baunebengewerbe und zwei im Bauhauptgewerbe. Je ein Unternehmen stammt aus den unternehmensbezogenen Dienstleistungen und aus dem verarbeitenden Gewerbe.

Von den insgesamt 25 Verständigungsverfahren konnten bis Ende 2016 22 erfolgreich abgeschlossen werden, indem diese Unternehmen die geforderten Nachzahlungen den Arbeitnehmenden ausbezahlt und dies mittels Lohnabrechnungen nachgewiesen haben. Zwei Verständigungsverfahren werden im 2017 weiterverfolgt. Drei Verständigungsverfahren, davon zwei Verfahren aus dem Jahr 2015, mussten von der TKA als gescheitert zur Kenntnis genommen werden.

G_20 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Wirtschaftszweig



G_21 : Anzahl Betriebe Verständigungsverfahren: Nation



3.4.5 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben

Im Berichtszeitraum wurden 10 Lohnunterbietungen bei Schweizer Betrieben festgestellt (2015: 16). Davon wurden bei einem Betrieb missbräuchliche Löhne bei einzelnen Arbeitnehmenden festgestellt. Gegen diesen Betrieb wurde das Verständigungsverfahren eingeleitet, welches bereits erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

3.4.6 Doppelsanktionen

Bei Verletzung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen eines GAV ist die zuständige PK für eine Sanktion zuständig. Die PK übermittelt uns den rechtskräftigen Beschluss. Gleichzeitig teilt sie uns mit, ob es sich um geringfügige oder nicht geringfügige Verstösse handelt. Die TKA hat an ihrer Sitzung vom 9. März 2016 entschieden, dass die wira eine zusätzliche Sanktion gegen einen ausländischen Entsendebetrieb verfügen soll, wenn dieser den Arbeitnehmenden geldwerte Leistungen von über CHF 300.-- vorenthalten hat. Nichtgeringfügige Verstösse werden durch den Kanton mit einem Dienstleistungsverbot sanktioniert. Im Berichtsjahr wurden durch die wira 13 Unternehmungen mit einer zusätzlichen Sanktion nach Art. 9 EntsG gebüsst (2015: 2).

3.4.7 Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Seit dem 1. Juli 2013 werden die Empfehlungen des SECO betreffend Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit im Kanton Luzern angewandt. Der Bussenkatalog wurde am 12. Sept. 2013 entsprechend erweitert (vgl. Kapitel 6.2.4).

- Verletzung der Dokumentationspflicht (72 Verstösse)

Der Selbständige ist gesetzlich verpflichtet, bei einer Kontrolle am Einsatzort die folgenden Dokumente vorzuweisen:

- Ausdruck der kantonalen Meldebestätigung
- Sozialversicherungsformular A1
- Kopie des Auftrags/Werkvertrages

Im Vorjahr waren es 95 Verstösse. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann mit einer Busse sanktioniert werden. Im Berichtsjahr wurde in 13 Fällen eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Busse verfügt.

- Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (5 Verstösse)

Der sich auf Selbständigkeit berufene Dienstleistungserbringer kann mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn die Dokumentationspflicht verletzt wird und innert angeordneter Nachfrist die ausstehenden Dokumente oder keine gleichwertigen Dokumente nachreicht werden. Zudem auch wenn der Dienstleistungserbringer vor Ort nicht angetroffen werden kann und die Unterlagen auf schriftlichem Weg eingefordert werden und auf weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde.

- Anordnung eines Arbeitsunterbruchs (0 Verfügung)

Wird ein Arbeitsunterbruch als Folge der Verletzung der Dokumentationspflicht nach Artikel 1a Absatz 2 EntsG oder bei festgestellter Scheinselbständigkeit angeordnet, ist zu beachten, dass vorgängig angesetzte Nachfrist zur Nachreichung der Dokumente unbenutzt verstrichen sein muss. Die Anordnung eines Arbeitsunterbruchs gilt als ultima ratio. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Im Berichtsjahr wurde kein Arbeitsunterbruch verfügt.

3.4.8 Gerichtsentscheide

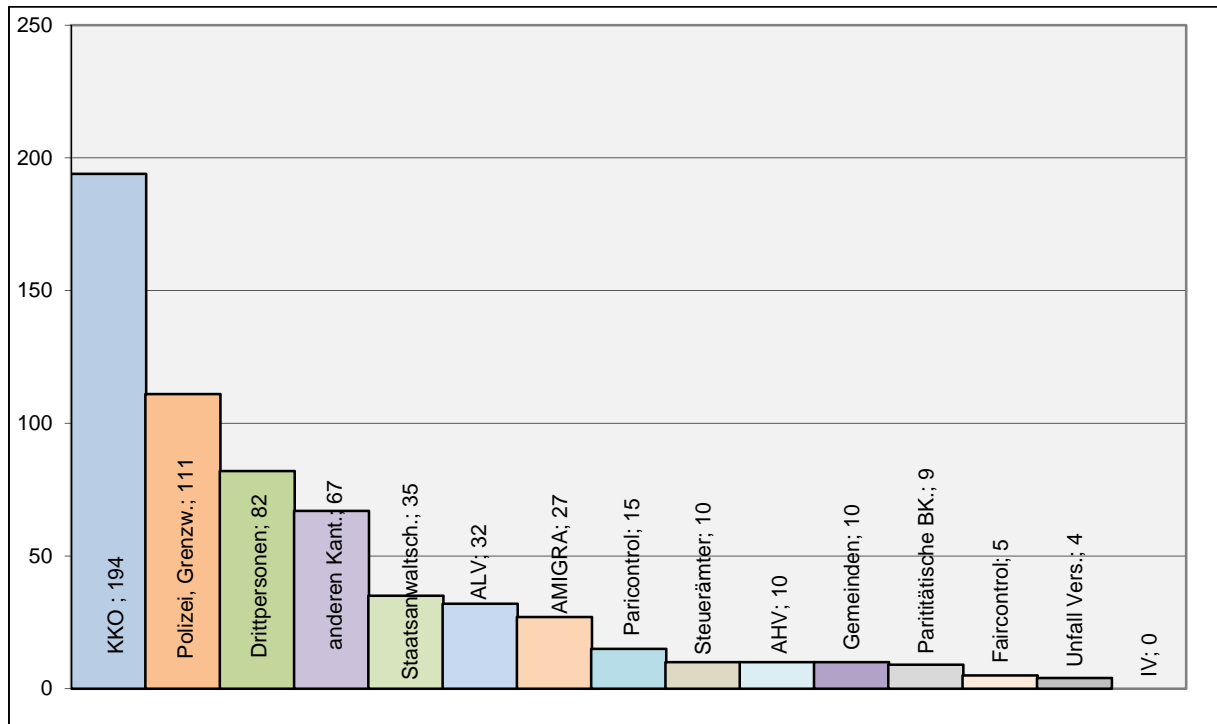
Die Sanktionspraxis der wira kann vom Kantonsgericht überprüft werden. Im 2016 wurden insgesamt 10 Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der wira eingereicht. Davon hat das Kantonsgericht Luzern in sechs Fällen die Entscheide der wira vollumfänglich bestätigt und in vier Fällen steht das Urteil des Gerichts noch aus.

4. Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Luzern

4.1 Meldungswesen

In der Berichtsperiode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 sind beim Kantonalen Kontrollorgan (KKO) 611 Fälle mit total 1079 Personen (2015: 605/1140) gemeldet worden. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2015 waren die Meldungseingänge praktisch gleichbleibend.

G_22: Herkunft der Meldungen betreffend Schwarzarbeit



4.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Art. 2 f. BGSA schafft administrative Erleichterungen im Hinblick auf die Sozialversicherungen und die Quellensteuer für unselbständig Erwerbstätige sowie kleine Arbeitgeber. Der interessierte Arbeitgeber meldet sein Begehren direkt der AHV-Ausgleichskasse an.

Im Kanton Luzern haben 2016 total 1877 Arbeitgeber (2015: 1669) das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewählt. Unter den betreffenden Arbeitgebern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Bei den natürlichen Personen sind es meist Hausdienstarbeitgeber, selten auch Landwirte und andere. Ebenso rechnen etwa Stockwerkeigentümergeinschaften oder Orchester im vereinfachten Verfahren ab. Bei den juristischen Personen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung am stärksten vertreten, unabhängig von einer Branche.

4.2 Kontrollwesen

4.2.1 Durchführung der Kontrollen

Das KKO führt Kontrollen schwergewichtig nach dem Meldungseingang aus. Die eingehenden Meldungen werden in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse eins:
Verdachtsmoment betreffend Schwarzarbeit hat sich nicht erhärtet, Fall wird statistisch erfasst.
- Klasse zwei:
Verdachtsmoment betreffend Schwarzarbeit hat sich erhärtet, das KKO macht weitere Abklärungen.
- Klasse drei:
Kontrolle vor Ort wird durchgeführt.

Das KKO kann Verdachtsmeldungen direkt einer Partnerstelle weiterleiten.

Kontrollen gestützt auf Hinweise können meist nur eine Momentaufnahme festhalten. Da das Kontrollorgan über keine Sanktionsmöglichkeiten verfügt, werden auch klare Feststellungen oft nicht geahndet. Der Aufwand für die Partner AHV, Suva und Quellensteueramt solche bewiesenen aber als geringfügig klassifizierten Verstösse weiter zu bearbeiten ist meistens unverhältnismässig. Als minimale Sanktion könnte die Überwälzung der Kontrollkosten auf den fehlbaren Arbeitgeber verstanden werden. Dies kann aber nur erfolgen, wenn eine rechtskräftige Verfügung eines Partners vorliegt.

Um keine Abgaben an die Sozialwerke zu entrichten werden häufiger die Möglichkeiten des Entsendegesetzes ausgereizt. Statt zusätzlich Arbeitnehmer anzustellen oder via Personalverleiher die Spitzen zu brechen, werden ausländische Entsandte als Subunternehmen eingesetzt. Die entsprechenden ausländischen Firmen gehen bei drohenden Massnahmen vom Markt oder sind nicht erreichbar.

Betriebe vor Ort werden kontrolliert:

- Auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

4.2.2 Leistungsvereinbarungen

4.2.2.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Luzern

Gemäss § 1 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 4. September 2007 (SRL Nr. 864) ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit das Kontrollorgan nach Art. 4 Abs. 1 des BGSA. In einer jährlichen Vereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Gesundheits- und Sozialdepartement, werden der Rahmen der Zusammenarbeit, die Modalitäten der finanziellen Abgeltung und die Berichterstattung im Rahmen des BGSA geregelt. Gegenüber der Vereinbarung 2015 wurden an der Vereinbarung 2016 keine Änderungen vorgenommen.

Der Kanton Luzern hat auch im Jahr 2016 250 Stellenprozent für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen wurden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

4.2.2.2 Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton Luzern und den Kontrollvereinen

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern einen Teil seiner Kontrollaufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit an die Vereine FAIRCONTROL und PARIcon-trol.

4.2.3 Schwerpunkt der Kontrollen

Der Schwerpunkt der Kontrollen lag im Bereich Baunebengewerbe, gefolgt vom Erotikgewerbe, dem Gastgewerbe, dem Bauhauptgewerbe und dem verarbeitenden Gewerbe.

4.2.4 Anzahl Kontrollen

Im Berichtsjahr wurden total 452 Kontrollen (2015: 426 Kontrollen) mit insgesamt 733 Personen (2015: 783 Personen) durchgeführt. Davon betrafen 95 Kontrollen mit 193 Personen das Baunebengewerbe. Die restlichen Kontrollen fanden in folgenden Branchen statt: Erotikgewerbe (66 Kontrollen /83 Personen), Gastgewerbe (60/93), Bauhauptgewerbe (40/82), verarbeitendes Gewerbe (37/64), Personalverleih (33 /37), Handel (20/32), Landwirtschaft (19/25), Banken und Informatik (18/31), Verkehr (15/23), Reinigungsgewerbe (12/17), Gesundheits- und Sozialwesen (10/11), Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (9/11), Coiffeursalons und Kosmetikinstitute (5/7), persönliche Dienstleistungen (5/9), öffentliche Verwaltung (5/5), Gartenbau (2/9) sowie Unterrichtswesen (1/1).

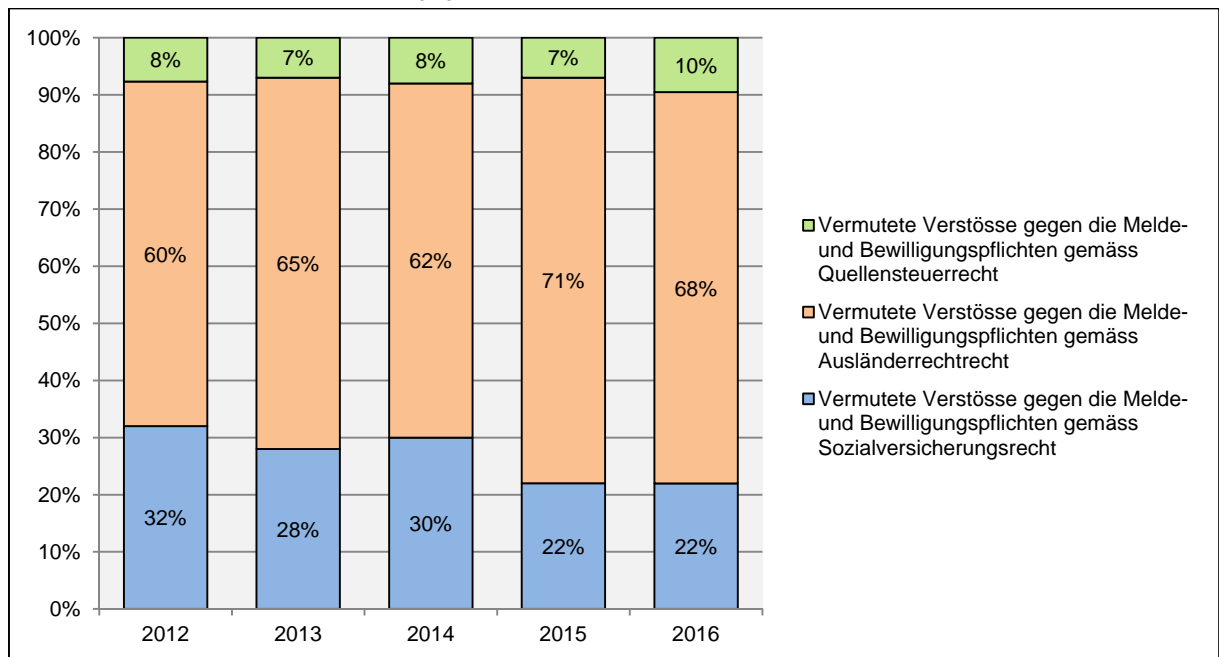
T_8: Anzahl SA Kontrollen

Branche	Anz. Kontrollen	Anz. kontrollierte Personen	Anz. Kontrollen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. kontrollierte Personen mit mind. 1 vermutetem Verstoss	Anz. vermutete Verstösse gem. Sozialversicherungsrecht (AHV, IV, EO, ALV, UV etc.)	Anz. vermutete Verstösse gem. Ausländerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. Quellensteuerrecht	Anz. vermutete Verstösse gem. MWST-Recht (pro Betrieb)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	19	25	18	18	1	18	1	0
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	2	9	2	3	0	3	0	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	37	64	33	34	3	34	0	0
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	40	82	27	31	14	30	5	2
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenleger, Dämmung, Bauschlosserei)	95	193	79	99	26	73	13	7
Handel	20	32	17	23	13	10	6	0
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	60	93	51	79	26	53	12	5
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	15	23	14	14	5	8	1	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	18	31	16	16	4	13	1	0
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	33	37	31	31	8	27	0	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	12	17	11	15	4	8	3	1
Öffentliche Verwaltung, Internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	5	5	5	5	1	4	0	0
Unterrichtswesen	1	1	1	1	0	1	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	10	11	9	11	1	11	1	0
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	5	9	4	7	3	2	2	1
Erotikgewerbe	66	83	60	65	4	65	2	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	5	7	3	8	3	5	1	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	9	11	9	13	4	9	4	0
Total	452	733	390	473	120	374	52	16

4.2.5 Anzahl vermutete Verstösse

Im Berichtsjahr wurden bei 120 kontrollierten Personen mindestens ein vermuteter Verstoß (2015: 95) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht, 374 vermutete Verstösse (2015: 306) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Ausländerrecht sowie 52 vermutete Verstösse (2015: 32) gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Quellensteuerrecht festgestellt. An die Partnerstellen wurden insgesamt 705 Hinweise, auch von Meldungen ohne eigene Kontrolle, weitergeleitet. Davon trafen im Berichtsjahr 447 Rückmeldungen ein, wovon bei 196 davon eine Sanktion oder Verwaltungsmassnahme vorgenommen wurde. Bei 152 Fällen wurde der Verdacht bestätigt, jedoch keine Massnahme getroffen. Diese nicht sanktionierten Fälle betreffen Erstverstösse und geringfügig nachgewiesene Übertretungen bzw. nicht weiter geprüfte Sachverhalte wegen Missverhältnis von Aufwand und Ertrag.

G_23: Übersicht vermutete Verstösse gegen das BGSA



4.3 Sanktionstätigkeit im Rahmen der Schwarzarbeit

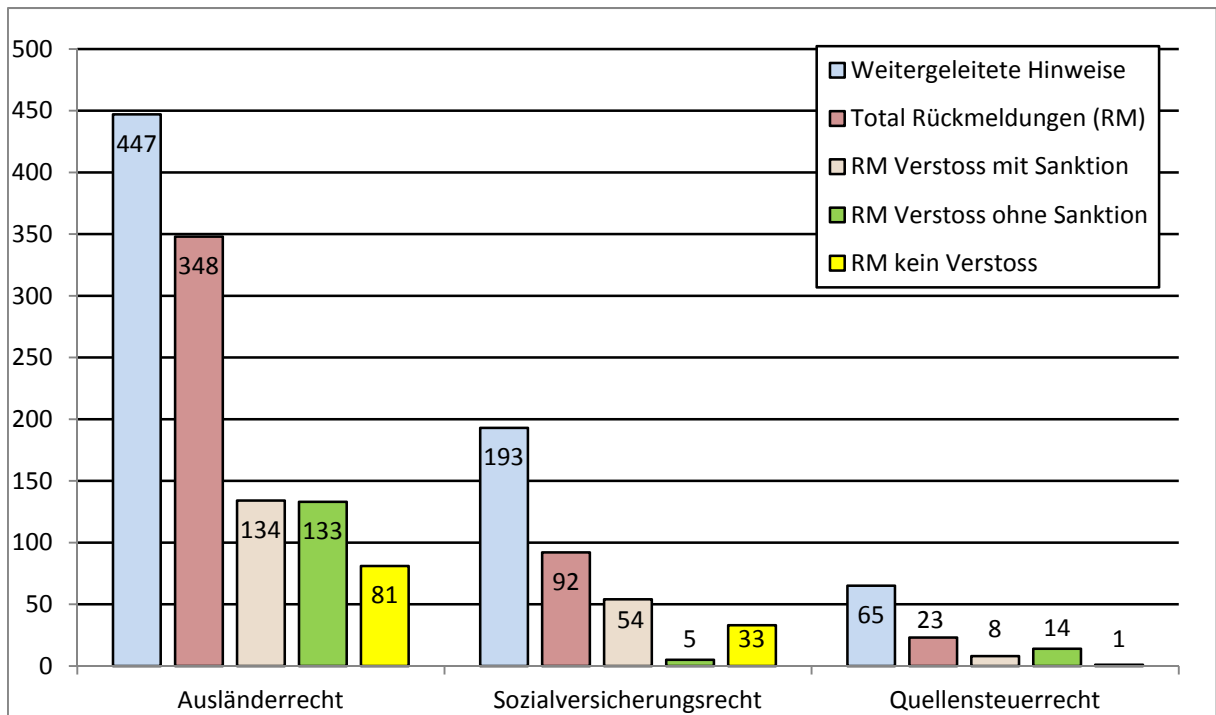
4.3.1 Rechtskräftige Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

Sanktionen wegen Schwarzarbeit durch das Kontrollorgan sind selten möglich. Einzig der Ausschluss für öffentliche Aufträge ist als Sanktion im Gesetz festgelegt. Diese Möglichkeit kommt kaum einmal zum Tragen, da dies mehrere und erhebliche Verstösse und vorausgehend rechtskräftige Verfügungen bedingen würde.

Sanktionen wegen Verstössen gegen Ausländerrecht bilden in den meisten Fällen die Grundlage für die Weiterleitung von Meldungen an die BGSA-Partner AHV, Suva und Quellensteueramt. Diese Partner können weitere Massnahmen verfügen. Dies geschieht jedoch nur, wenn in der vorausgehenden rechtskräftigen Verfügung eine längere Beschäftigungsdauer nachgewiesen ist. Verdachtsmeldungen oder bei nicht genügend nachgewiesene Einsatzdauer wird wegen dem Missverhältnis von Aufwand und Ertrag der Fall nicht weiter bearbeitet. Das aktuelle BGSA sieht kaum Sanktionen vor, sodass das Risiko für fehlbare Arbeitgeber oder auch Auftraggeber sehr gering und kalkulierbar ist.

Die Auferlegung der Kontrollkosten durch das KKO ist nur gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid (Strafbefehl oder Verwaltungsmassnahme) hin möglich.

G_24: Übersicht über weiter geleitete Hinweise, Rückmeldungen, rechtskräftige Entscheide und Verwaltungs-massnahmen



Im Bereich des Ausländergesetzes haben wir von insgesamt 447 weiter geleiteten Hinweisen 348 Rückmeldungen erhalten. Davon wurden 134 Personen (ca. 38%) mit einem rechtskräftigen Urteil oder einer Verwaltungs-massnahme bestraft. Im Sozialversicherungsrecht wurden von 193 weitergeleiteten Hinweisen mit 92 Rückmeldungen 54 Sanktionen (ca. 58%) ausgesprochen und bei der Quellensteuer von 65 weitergeleiteten Hinweisen bei 23 Rückmeldungen 8 Nachbelastungen (ca. 34%) vorgenommen.

5. Ausblick

5.1 Leistungsvereinbarungen

5.1.1 Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton

Entsendegesetz: Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass der Kanton Luzern auch im Jahr 2017 wiederum mindestens 900 Kontrollen durchführt. Zur Erreichung dieser Kontrollzahlen wird der Bund dem Kanton Luzern maximal 350 Stellenprozente für Inspektorentätigkeiten hälftig vergüten.

Die TKA wird auch weiterhin das Verhältnis zwischen Kontrollen und Meldungen aktiv beobachten und dafür sorgen, dass dieses Verhältnis nicht unter 20% fällt.

Kontrolliert werden:

- Meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende in Branchen in denen kein ave-GAV besteht, inklusive den Branchen, bei denen ein zwingender NAV besteht.
- Arbeitnehmende, die bei Schweizer Arbeitgebenden angestellt sind in Branchen in denen kein ave-GAV besteht.
- Arbeitnehmende in den von der TKA definierten Fokusbranchen.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein zwingender Normalarbeitsvertrag (NAV) gemäss Art. 360a OR besteht.
- In der Schweiz angestellte Arbeitnehmende in Branchen in denen ein NAV gemäss Art. 359 OR besteht.
- Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer, die sich als selbständig Erwerbstätige gemeldet haben.

Die Kontrolle umfasst die in Art. 16c EntsV umschriebenen Tätigkeiten.

Bekämpfung der Schwarzarbeit: Der Kanton Luzern plant, auch im Jahre 2017 insgesamt 250 Stellenprozente für die Kontrolltätigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen. Die Schwerpunkte innerhalb der Branchen werden nach Massgabe der kantonalen Situation festgelegt.

Kontrolliert werden insbesondere:

- Betriebe auf Grund von Meldungen der Öffentlichkeit (Medienberichte, Private usw.).
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen oder Empfehlungen der TPK oder der PK.
- Betriebe auf Grund von Beobachtungen der in Art. 11 BGSA genannten Behörden.
- Betriebe aufgrund eines Entscheids des Kontrollorgans.

Inhalt der Kontrolle

Der Kontrollgegenstand richtet sich nach Art. 6 BGSA.

Einführung von Kontrollzahlen

Für die Leistungsvereinbarung 2018 zwischen Bund und Kanton sind zusätzliche Modifikationen nicht auszuschliessen, die Einführung von Kontrollzahlen wird geprüft.

5.1.2 Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Vereinen

Mittels Leistungsauftrag delegiert der Kanton Luzern nach wie vor Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes sowie im Rahmen der Schwarzarbeit. Er delegiert im 2017 einen Teil seiner Kontrollaufgaben an die Vereine FAIRCONTROL und PARIconrol. Eine Fortführung der Leistungsvereinbarung in der vorliegenden Form nach dem 31. Dezember 2017 ist nicht mehr vorgesehen.

5.2 Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Der Bundesrat hat am 23. November 2016 einen Bericht mit konkreten Massnahmen zur weiteren Verbesserung des Vollzugs der FlaM zur Kenntnis genommen. Ziel der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen und vom Bundesrat beschlossenen neun Massnahmen zur Umsetzung eines Aktionsplans ist es, die Qualität und die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit zu erhöhen.

Der Aktionsplan sieht neben anderen Massnahmen vor, dass künftig die zuständigen kantonalen Stellen und die paritätischen Organe angehalten werden, vermehrt eine auf Risikoanalysen basierende Kontrollstrategie zu verfolgen. In Kantonen und Branchen, wo die Kontrolltätigkeit an Kontrollvereine delegiert werden, muss eine sachgerechte Steuerung und Aufsicht gewährleistet werden. Die Kontrolltätigkeit soll effizient ausgestaltet werden, damit eine rasche Bearbeitung der Einzelfalldossiers sichergestellt ist.

5.2.1 Änderung der Entsendeverordnung

Der Bundesrat hat das WBF beauftragt, bis Ende Februar 2017 eine Änderung der Entsendeverordnung vorzubereiten und anschliessend in die Vernehmlassung zu geben. Die Verordnung sieht aktuell 27'000 Kontrollen pro Jahr vor. Neu sollen sie um 30 Prozent auf 35'000 erhöht werden. Mit einer Erhöhung soll eine ausreichende Kontrolldichte sichergestellt werden, ohne gleichzeitig das Ziel eines risikobasierten Kontrollansatzes und einer stetigen Verbesserung der Kontrollqualität zu gefährden.

5.3 Fokusbranchen 2017

An ihren Sitzungen vom 21. September 2016 und 30. November 2016 hat die TPK Bund das Gastgewerbe, den Personalverleih, das Baunebengewerbe, das Reinigungsgewerbe sowie das Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe als Fokusbranchen 2017 bestimmt.

Die TKA des Kantons Luzern hat an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2016 beschlossen, die bisherige Strategie (Zufallskontrollen, Fokusbranchen Bund und Kanton) im 2017 weiterzuverfolgen.

T_9: Fokusbranchen in der Schweiz

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
<ul style="list-style-type: none"> • Gastgewerbe • Personalverleih • Baunebengewerbe • Reinigungsgewerbe • Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe

Weitere Branchen im besonderen Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung 2017

Mit AVE GAV	Ohne AVE GAV
<ul style="list-style-type: none"> • Gartenbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Gartenbau • Strassentransport • Hauswirtschaft • Gesundheits- und Sozialwesen: private KITAS und Berufe der Kleinkindererziehung sowie private Altersheime

5.4 Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Schwarzarbeit

5.4.1 Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sollen optimiert werden. Mit Beschluss vom 20. August 2014 hat der Bundesrat die Verwaltung beauftragt, bis Ende März 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vorzulegen. Im Zentrum der geplanten Revisionsvorlage steht insbesondere ein erleichterter Daten- und Informationsaustausch zwischen den beim Kampf gegen die Schwarzarbeit beteiligten Behörden.

Mit einer Änderung der Sanktionskompetenz für Übertretungen ins Verwaltungsstrafrecht (wie im EntsG Art. 9. Abs. a möglich) könnten selbständige Dienstleistungserbringer und Schweizer Arbeitgeber analog wie Entsendefirmen bei Verstössen gegen die Meldepflichten mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden.

In welchen Sachbereichen dies zum Tragen kommen soll war bereits in der Vernehmlassung stark umstritten und dürfte auch in den Parlamenten keinen leichten Stand haben.

Die auf nationaler Ebene eingeleitete Revision der gesetzlichen Grundlagen sollte die beim Vollzug zu Tage getretenen Mängel beheben. Aufgrund der eingegangenen Ergebnisse der Vernehmlassung und der begonnenen Beratung in den eidgenössischen Räten, erwarten wir keine spürbare Verbesserung bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

6. Anhänge

6.1 Begriffsklarstellungen und Abkürzungen

Im Folgenden sollen einige Begriffe und Abkürzungen erläutert werden, welche für das Thema und das Verständnis des vorliegenden Berichts relevant sind.

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AMB

Arbeitsmarktbeobachtung

AuG

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20)

Ausländische Arbeitskräfte

Soweit nichts anderes vermerkt ist, werden unter „ausländische“ Arbeitskräfte grundsätzlich nur Angehörige der Mitgliedstaaten der EU-27 und der EFTA verstanden

ave-GAV

allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag

Dieser ist von allen Arbeitgebenden in der entsprechenden Branche zwingend einzuhalten

BGSA

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41)

DL

Dienstleistung / Dienstleister

EDA

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

EJPD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

ENT

Entsandte Arbeitnehmende

EntsG

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (SR 823.20)

EntsG

Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (SR 823.201)

EU / EFTA

Europäische Union / Europäische Freihandelsassoziation

FAIRCONTROL

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

FlaM

Flankierende Massnahmen zur Umsetzung der Personenfreizügigkeit

FZA

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

GAV

Gesamtarbeitsvertrag (vgl. 6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern)

IV

Invalidenversicherung

KKO

Kantonales Kontrollorgan

LV

Leistungsvereinbarung

NAV

Normalarbeitsvertrag

Ein Kanton oder der Bund können Normalarbeitsverträge erlassen, in denen für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt werden (vgl. Art 359 ff OR)

PARIcontrol

Verein für Baustellen- und Betriebskontrollen

PK

Paritätische Kommissionen

SE

Selbständig Erwerbende

SEM

Staatssekretariat für Migration

SSE

Scheinselbständig Erwerbende

SECO

Staatssekretariat für Wirtschaft

Solidarhaftung

Die verstärkte Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt

STA

Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber

SUVA

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

TKA

Tripartite Kommission Arbeitsmarkt des Kantons Luzern

TPK

Tripartite Kommission des Bundes

Üblichkeit

Für Branchen, die über keine direkt anwendbaren Lohnbestimmungen verfügen, definiert die TKA aufgrund von statistischen Grundlagen (Lohnbuch, Lohnrechner) die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne.

WBF

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

ZEMIS

Zentrales Migrations-Informationen-System des SEM

12-Monats-Regel

Arbeitnehmende aus Drittstaaten (also nicht EU/EFTA-Mitgliedstaaten) unterstehen den gleichen Regelungen wie EU/EFTA-Angehörige, sofern sie vor der Entsendung in die Schweiz bereits seit mindestens zwölf Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zugelassen waren

8-Tage-Meldefrist

Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden

6.2 Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt.

6.2.1 Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**AuG**), SR 142.20
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (**VZAE**), SR 142.201
- Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (**GebV-AuG**), SR 142.209
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (**ArG**), SR 822.11
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (**AVEG**), SR 221.215.311
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**BGSA**), SR 822.41
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (**VOSA**), SR 822.411
- Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (**EntsG**), SR 823.20
- Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (**EntsV**), SR 823.201
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (**FZA**), SR 0.142.112.681
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (**OR**), SR 220
- Solidarhaftung. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Solidarhaftung sind in der Entsendeverordnung (EntsV) geregelt
- Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (**VEP**), SR 142.203
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (**ZEMIS-Verordnung**), SR 142.513

6.2.2 Kantonales Recht

- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, SRL 857
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, SRL 864
- Pflichtenheft der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, Protokoll Nr. 1654, RR Sitzung vom 18. Dezember 2007

6.2.3 Übersicht GAV im Kanton Luzern

In den folgenden Branchen besteht für Arbeitnehmende im Kt. Luzern ein GAV (Stand Dez. 2016):

Gesamtarbeitsvertrag Autogewerbe-Verband Zentralschweiz	
Gesamtarbeitsvertrag Autotransportgewerbe / ASTAG	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Bäckerei-/Konditorei/Confiseurgewerbe	ave
Landesmantelvertrag für das schw. Bauhauptgewerbe inkl. Untertag-, Grund- u. Spezialtiefbau	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Betonwaren-Industrie	ave
Gesamtarbeitsvertrag Bildhauer-/Steinmetzgewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für das Carrossiergewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen Chemie-/Pharmabranche	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Couturegewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für Decken- und Innenausbausysteme	ave
Gesamtarbeitsvertrag Detailhandel	
Gesamtarbeitsvertrag der Schw. Elektro- u. Telekommunikations-Installationsbranche	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Gärtnereigewerbe	
Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche	ave
Gesamtarbeitsvertrag Geleisebau Schweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau	ave
Gesamtarbeitsvertrag Grafisches Gewerbe / viscom	
Gesamtarbeitsvertrag Hafner-/Plattenlegergewerbe Zentralschweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Holzbaugewerbe	ave
Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis	
Gesamtarbeitsvertrag Holzindustrie Schweiz	
Gesamtarbeitsvertrag Innendekorations-/Sattler-/Möbelfachhandel	
Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Isoliergewerbe	ave
Kantonale Verwaltungen ; Gesetz über das öff.- rechtl. Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)	
Richtlinien für das landwirtschaftliche Personal	
Gesamtarbeitsvertrag Maler-/Gipsergewerbe Deutschschweiz, TI, NE und JU	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Marmor- und Granitgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag der Maschinen-, Elektro- und Metall-industrie Schweiz	
Landes-Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Metallgewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Metzgereigewerbe	ave
Gesamtarbeitsvertrag Schweizerische Möbelindustrie	ave
Gesamtarbeitsvertrag Orgelbaugewerbe Schweiz	
Gesamtarbeitsvertrag für den Personalverleih	ave
Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen Papier- und Zellstoffindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag Plattenlegergewerbe Zentralschweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag Reinigungsbranche in der Deutschschweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für das Schneiderhandwerk	
Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe Deutschschweiz und Kanton Tessin	ave
Gesamtarbeitsvertrag Schuhmacher-/Orthopädienschuhmachergewerbe	
Gesamtarbeitsvertrag für die private Sicherheitsbranche	ave
Gesamtarbeitsvertrag Tankstellenshops des Kantons Luzern	ave
Rahmenvertrag für Firmen der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag Deutschschweizer Uhrenindustrie	
Gesamtarbeitsvertrag für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz	ave
Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Ziegelindustrie	ave

6.2.4 Bussenkatalog

Meldepflichtverstösse und Falschmeldungen

(Art. 6 EntsG, Art. 6 Abs. 3 EntsV)

a) <u>Verspätete Meldung vor Arbeitsantritt</u>			
Generell	Fr.	100.--	pro betroffenen Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
b) <u>Verspätete Meldung nach Arbeitsantritt / Falschmeldung geringfügig</u>			
Generell	Fr.	200.--	für den ersten Arbeitnehmenden
	Fr.	100.--	für jeden weiteren Arbeitnehmenden
Erstmaliger Verstoss	Fr.	500.--	Grundgebühr
	Fr.	50.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Zweiter Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
	Fr.	100.--	pro zu spät gemeldeten Tag
Dritter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
	Fr.	200.--	pro zu spät gemeldeten Tag
c) <u>Unterlassene Meldung / Falschmeldung schwerwiegend</u>			
Generell	Berechnung wie bei verspäteter Meldung nach Arbeitsantritt		
Erstmaliger Verstoss	Fr.	1000.--	Grundgebühr
Zweiter Verstoss	Fr.	2000.--	Grundgebühr
Dritter Verstoss	Fr.	3000.--	Grundgebühr

Weitere Verstösse gegen das Entsendegesetz

(Art. 2, 3 und 9 EntsG, Art. 1 und 2 EntsV)

a) <u>Geringfügige Verstösse gegen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG)</u>	
Ab Fr. 500.-- je nach Verschulden. Im Wiederholungsfall ist der Strafrahmen individuell auf Grund des Verschuldens gegen oben (max. Fr. 5'000. —) auszuschöpfen.	
<u>Beispiele:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbot oder von Höchstarbeitszeiten; • Nichteinhaltung von Mindestlöhnen; • Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften. 	
b) <u>Nicht geringfügige Verstösse gegen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG)</u>	
Sperrfrist 1 bis 5 Jahre, je nach Verschulden	
<u>Beispiele:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Grobe Missachtung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbot oder von Höchstarbeitszeiten; • Erhebliche Unterschreitung von Mindestlöhnen und weiteren Vorschriften gemäss allgemein verbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag; • Grobe Missachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften; • Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen. 	
c) <u>Mangelhafte Unterkunft (Art. 3 und 9 Abs. 2 lit. a EntsG)</u>	
Ab Fr. 500.-- je nach Verschulden. Im Wiederholungsfall ist der Strafrahmen individuell auf Grund des Verschuldens gegen oben (max. Fr. 5'000. —) auszuschöpfen.	

Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

a) <u>Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 1a Abs. 2 EntsG) Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG</u>	
pro fehlendem Dokument: 1. Verstoss Fr 200.--, 2. Verstoss Fr. 300.--, 3. Verstoss Fr. 500.--	
Ab dem 4. Mal erhöht sich der Ansatz pro fehlendes Dokument im Wiederholungsfall jeweils um Fr. 500.- bis zur Höchstgrenze von Fr. 5000.-	
Werden fehlende Dokumente oder gleichwertige Dokumente innert Nachfrist nachgereicht, reduziert sich der Bussenbetrag für das nachgereichte Dokument jeweils um die Hälfte.	
b) <u>Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG), Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntsG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG</u>	
Dienstleistungssperre: 1. Verstoss 12 Monate, 2. Verstoss 18 Monate, 3. Verstoss 24 Monate	

Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 (SRL 681)
§ 2.* Gebührenansätze

Die Departemente und die ihnen untergeordneten Dienststellen beziehen folgende Gebühren:

1	Spruchgebühr für einen Entscheid bis Fr. 25'000.-- Bei grossen wirtschaftlichen Interessen der Parteien kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 50'000.--.	Fr. 200.--
2	Ausfertigung eines Entscheids (inbegriffen Zustellung), pro Seite	Fr. 23.--